



AMTSBLATT

www.stadt-hohenmoelsen.de

Nr.: 11

Jahrgang 21

31. Oktober 2011

Liebe Einwohner des Hohenmölsener Landes,

unser Amtsblatt feierte in diesem Jahr ein Jubiläum. Im Februar 1991 erschien die erste Ausgabe und seit nunmehr 20 Jahren informieren wir Sie an dieser Stelle über das amtliche und nichtamtliche Geschehen in unserer Stadt. Das wollen wir auch sehr gern weiterhin so tun und freuen uns auf Ihre Anregungen und Hinweise dazu.

Der November ist auch der Monat des Innehaltens, der Einkehr und des Mitfühlens. Mit Allerheiligen, Volkstrauertag und Ewigkeitssonntag begehen wir gleich drei stille Tage, an denen wir nicht nur gedenken, sondern uns zugleich zum Wert des Lebens bekennen. Viele unserer Einwohner nutzen diese Zeit zur Besinnung und lassen den Advent im Advent beginnen – ein guter Gedanke.

Sicherlich haben Sie es längst vernommen – die MIBRAG hat sich entschlossen, alle notwendigen Schritte für den Bau eines neuen Kraftwerkes einzuleiten. Sollte es gelingen und darauf hoffen wir alle sehr, ist dies eine riesige Chance für unsere Region. Das Baugebiet läge dann in drei Gemeindegebieten – der Stadt Zeitz, der Elsteraue und Hohenmölsen. Das Genehmigungsverfahren soll bis zum Jahre 2014/15 abgeschlossen sein und dann kann der erste Spatenstich

für die 1,3 Milliarden Investition erfolgen. In der Bauphase werden bis zu 4.000 Arbeiter erwartet. Später, wahrscheinlich im Jahre 2019/20, bietet das Kraftwerk zusätzlich 150 Jobs und sichert langfristig die Beschäftigung in und um den Tagebau. Mit der MIBRAG gemeinsam haben wir vereinbart, dass wir bereits jetzt beginnen, uns auf den Bau und den nahenden Tagebau im Abbaufeld Domsen vorzubereiten und somit ein ausgewogenes Miteinander aktiv gestalten.



Dies hat auch richtige schöne Seiten. Konnten wir doch in Kooperation mit der MIBRAG kürzlich an unserer Grundschule Hohenmölsen einen Minitagebau eröffnen. Spielerisch erlernen unsere Kleinen hier, von der Erschließung über die Abraum- und Kohlegewinnung bis hin zur Biotopbildung alles, was mit unserer wichtigsten einheimischen Industrie zusammen hängt.

Bestimmt haben Sie es bemerkt, momentan wird auch in dieser Jahreszeit überall noch gewerkelt. Viele kleine Reparaturen, Baumschnittarbeiten und Sanierungen laufen in Hohenmölsen und den Ortschaften. So sind wir hoffentlich gut auf den nahenden Winter vorbereitet.

Stadt
HOHENMÖLSEN
mit den Ortsteilen
GRANSCHÜTZ
AUPITZ
WEBAU
WÄHLITZ
RÖSSULN
TAUCHA
ZEMBSCHEN
KEUTSCHEN
WERSCHEN
OBERWERSCHEN

Amtliche
Bekanntmachungen
Informationen
Kirchliche Nachrichten
Kulturveranstaltungen
Sportveranstaltungen
Vereinsnachrichten
Programme
Werbung

Impressum: Herausgeber: Stadt Hohenmölsen, Der Bürgermeister
Redaktion: Stadt Hohenmölsen, Frau Bocher, Markt 1, 06679 Hohenmölsen Zimmer 211, Tel.: (03 44 41) 42-151
Satz und Layout: Brasack-Drucksachen, August-Bebel-Straße 1, 06679 Hohenmölsen, Tel.: (03 44 41) 2 30 69
Druck und Verlag: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Tel.: (03535) 489-0
Redaktionsschluss: 15. des Vormonats. Das Amtsblatt erscheint monatlich in einer Auflagenhöhe von 5.800 Exemplaren und wird an alle Haushalte der Stadt Hohenmölsen und deren Ortschaften kostenlos verteilt. *Sie haben kein Amtsblatt erhalten? Bitte informieren Sie uns unter Tel.: (03 44 41) 42 151*



Satzung

über die Erhebung einmaliger Beiträge für Verkehrsanlagen der Stadt Hohenmölsen

Auf der Grundlage der §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch § 20 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 14) i. V. m. §§ 2 u. 6 Kommunalabgabengesetz Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58), hat der Stadtrat der Stadt Hohenmölsen in seiner Sitzung am 13. Oktober 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Einmalige Straßenausbaubeiträge für Verkehrsanlagen

- (1) Die Stadt Hohenmölsen erhebt einmalige Beiträge für Investitionsaufwendungen, die durch die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung im Rahmen der Vorhaltung von Verkehrsanlagen (Straßen, inkl. Straßenbegleitgrün, Wege, Plätze) entstehen.
- (2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen, die der Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung dienen, erhoben.
 1. „Erweiterung“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile,
 2. „Verbesserung“ sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, Änderung der Verkehrsbedeutung i. S. der Hervorhebung des Anliegervorteils sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage,
 3. „Erneuerung“ ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten und schadhafte Anlage in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für die Herstellung von Erschließungsanlagen, soweit sie im Sinne von § 127 Abs. 2 BauGB beitragsfähig sind.
- (4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeiträge nach § 135 a BauGB zu erheben sind.

§ 2

Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
 1. den Erwerb und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen (einschl. der Nebenkosten),
 2. den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung (zzgl. der Nebenkosten),
 3. die Herstellung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Fahrbahnen
 - b) Gehwegen (kombinierter Geh- und Radweg)

- c) Radwegen
 - d) unselbstständige Parkflächen (z. B. Längs- und Querparkstreifen)
 - e) unselbstständigen Grünanlagen, Straßenbegleitgrün
 - f) Straßenbeleuchtung
 - g) Oberflächenentwässerung
 - h) Böschungen, Schutz- und Stützmauern
 - i) Mischflächen,
4. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.

- (2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen für die Fremdfinanzierung der in Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen.
- (3) Der Aufwand für die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist nur insoweit beitragsfähig, als die Fahrbahnen breiter sind als die anschließenden freien Strecken.
- (4) Nichtbeitragsfähig sind die Kosten
 1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Absatz 1 genannten Anlagen,
 2. für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind, ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit dazugehörigen Rampen.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt. Soweit die Gemeinde eigene Grundstücke für die Durchführung einer Maßnahme bereitstellt, ist der Verkehrswert des Grundstückes als Aufwand anzusetzen.

§ 4

Gemeindeanteil

- (1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der
 1. auf die Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
 2. bei der Verteilung des Aufwandes nach § 4 a auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

- (2) Überschreiten Verkehrsanlagen die nach Absatz 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 3 hinausgeht.
- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Absatz 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Verkehrsanlagen



werden wie folgt festgesetzt:

1. bei Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen (Anliegerstraßen)

Teileinrichtung	Anrechenbare Breite		Anteil der Beitragspflicht
	I. (x)	II. (x)	
Fahrbahn (einschl. der unter § 2 Abs. 1 Pkt. 3 h) genannten Hilfseinrichtungen)	8,50 m	5,50 m	60 %
Radweg, kombinierter Rad- und Gehweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	60 %
Parkflächen, unselbstständige	je 5,00 m	je 5,00 m	70 %
Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70 %
Mischflächen, niveaugleiche	8,50 m	5,50 m	65 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	./.	./.	70 %
unselbstständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	je 2,00 m	je 2,00 m	50 %

2. bei Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind (Haupterschließungsstraßen):

Teileinrichtung	Anrechenbare Breite		Anteil der Beitragspflicht
	I. (x)	II. (x)	
Fahrbahn (einschl. der unter § 2 Abs. 1 Pkt. 3 h) genannten Hilfseinrichtungen)	8,50 m	6,50 m	40 %
Radweg, kombinierter Rad- und Gehweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	40 %
Parkflächen, unselbstständige	je 5,00 m	je 5,00 m	60 %
Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 %
Mischflächen, niveaugleiche	8,50 m	6,50 m	50 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	./.	./.	60 %
unselbstständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	je 2,00 m	je 2,00 m	50 %

3. bei Straßen, die überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (Hauptverkehrsstraßen):

Teileinrichtung	Anrechenbare Breite		Anteil der Beitragspflicht
	I. (x)	II. (x)	
Fahrbahn (einschl. der unter § 2 Abs. 1 Pkt. 3 h) genannten Hilfseinrichtungen)	8,50 m	8,50 m	25 %
Radweg, kombinierter Rad- und Gehweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	25 %
Parkflächen, unselbstständige	je 5,00 m	je 5,00 m	60 %
Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	55 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	./.	./.	55 %
unselbstständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	je 2,00 m	je 2,00 m	50 %

(x) = Die in den Ziffern 1 bis 3 unter „I“ genannten anrechenbaren Breiten gelten in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten, in den sonstigen Baugebieten gelten die unter „II“ genannten anrechenbaren Breiten.

4. bei Straßen, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen (Ortsverbindungsstraße) 20 %
 5. bei Wegen, die in erster Linie zur Benutzung durch die Eigentümer der anliegenden Land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke bestimmt sind und die regelmäßig in erster Linie von diesem Personenkreis bzw. deren Pächter benutzt werden (Wirtschaftswege), 60 %
 6. Fußgängerzonen und Plätze 40 %
- (4) Bei den in Absatz 3 genannten Baugebieten handelt es sich um beplante wie unbeplante Gebiete. Die in Absatz 3, Ziffer 1-3 angegebenen Breiten sind Durchschnittsbreiten. Der Aufwand für Wendeanlagen am Ende von Stichstraßen und für Aufweitungen im Bereich von Einmündungen oder Abbiegespuren und dergleichen sind auch über die in Abs. 3 festgelegten anrechenbaren Breiten hinaus beitragsfähig. Beitragsfähig sind auch die unter § 2, (1) Pkt. 3 h genannten Anlagen.
- (5) Für Fußgängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche und sonstige Fußgängerstraßen werden die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand im Einzelfall durch eine gesonderte Satzung festgesetzt.



- (6) Im Sinne Absatz 5 gelten als
1. Fußgängergeschäftsstraßen:
Straßen nach Abs. 3, Ziff. 1 und 2, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt und die zugleich in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr möglich ist;
 2. Verkehrsberuhigte Bereiche:
als Mischfläche gestaltete Anliegerstraßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, jedoch auch mit Kraftfahrzeugen benutzt werden können;
 3. Sonstige Fußgängerstraßen:
Anliegerstraßen, die in ihrer Gesamtbreite von Fußgängern benutzt werden dürfen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.
- (7) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die große Breite.
- (8) Für Verkehrsanlagen, die in den Absätzen 3 und 5 nicht erfasst sind, oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zu treffen, werden durch eine gesonderte Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen festgesetzt.

§ 4 a

Verteilung des umlagefähigen Ausbaaufwandes

- (1) Der umlagefähige Ausbaaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten Verkehrsanlage oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke).
Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 4 b und 5 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.

- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 4 b. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsgrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 5.

- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles oder im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;

2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die Verkehrsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
5. die über die sich nach Nr. 2, Nr. 3 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Verkehrsanlage bzw. im Fall von Nr. 4 lit. b) der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die

1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden,
oder
2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 34 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), ist die Gesamtfläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 4 b

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke pp.

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind.
Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.
Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerkes in ihm kein Vollgeschoss i. S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücke je vollendete 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.



- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt bei Grundstücken,
1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen,
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe), auf ganze Zahlen abgerundet,
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, auf ganze Zahlen abgerundet,
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
 - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) – c);
 2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) – g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
 3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse
 - c) mit Garagen bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.
- (4) Der sich aus Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit
1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder im Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplanes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;

2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 5

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach § 4 a Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
1. auf Grund entsprechender Festsetzungen 0,5
in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Freizeitplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden;
 2. ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - a)a) Waldbestand oder nutzbaren Wasserflächen 0,0167
 - a)b) Nutzung als Grün-, Acker- oder Gartenland 0,0333
 - a)c) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau pp.) 1,0
 - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5
 - c) auf ihnen Wohnbebauung, Garagen, landwirtschaftliche Hofstellen und landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, die bebaute Fläche einschl. einer Umgriffsfläche in einer Tiefe von 10 m vom jeweiligen äußeren Rand der baulichen Nutzung gemessen mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere vorhandene Vollgeschoss, für die Restflächen gilt lit. a), 1,0
 - d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, die bebaute Fläche einschl. einer Umgriffsfläche in einer Tiefe von 10 m vom jeweils äußeren Rand der baulichen Nutzung gemessen, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restflächen gilt lit. b), 1,0
 - e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, die bebaute Fläche einschl. einer Umgriffsfläche in einer Tiefe von 10 m vom jeweils äußeren Rand der baulichen Nutzung gemessen, mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a) 1,5



- (2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 4 b Abs. 1.

§ 6

Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

- (1) Für Grundstücke, die von zwei Verkehrsanlagen erschlossen sind, wird der ermittelte Beitrag nur zu 50 v. H. erhoben. Dies gilt für Grundstücke, die zu einer Verkehrsanlage nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können und zusätzlich durch eine Erschließungsanlage erschlossen werden, für die Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) erhoben wurden oder zu erheben sind, entsprechend.
- (2) Für Grundstücke, die von mehr als zwei Verkehrsanlagen erschlossen sind, wird der ermittelte Beitrag durch die Zahl dieser Verkehrsanlagen geteilt. Dies gilt für Grundstücke, die von angrenzenden Verkehrsanlagen und zusätzlich durch Erschließungsanlagen erschlossen werden, für die Erschließungsbeiträge nach dem BauGB erhoben wurden oder zu erheben sind, entsprechend, soweit die Zahl der Erschließungsanlagen zwei übersteigt.
- (3) Die Ermäßigung für die in den Abs. 1 und 2 benannten Grundstücke darf nicht zu einer Mehrbelastung der übrigen Anlieger führen.
- (4) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht für Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, sowie für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie und Sondergebieten (§ 11 BauGB).

§ 7

Aufwandsspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenausbaubeitrag selbstständig erhoben werden für

1. den Grunderwerb für öffentliche Einrichtung,
2. die Freilegung der öffentlichen Einrichtung,
3. die Fahrbahn,
4. den Radweg,
5. den Gehweg,
6. die Parkflächen,
7. die Beleuchtung,
8. die Oberflächenentwässerung,
9. die unselbstständigen Grünanlagen/Straßenbegleitgrün,
10. der kombinierte Rad- und Gehweg,
11. die Mischfläche.

§ 8

Abschnittsbildung

- (1) Für selbstständig benutzbare Abschnitte einer Einrichtung kann der Aufwand selbstständig ermittelt und erhoben werden.
- (2) Erstreckt sich die beitragsfähige Maßnahme auf mehrere Abschnitte einer Einrichtung, für die sich nach § 4 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche umlagefähige Anteile ergeben, so sind diese Abschnitte gesondert abzurechnen.

§ 9

Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme. Die beitragsfähige Maßnahme ist beendet, wenn die technischen Arbeiten gemäß dem gemeindlichen Bauprogramm abgeschlossen sind und der Aufwand berechenbar ist und die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Gemeinde stehen.
- (2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme und dem Ausspruch des Aufwandsspaltungsbeschlusses.
- (3) Bei der Abrechnung von selbstständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit Beendigung der Abschnittsmaßnahme und dem Ausspruch des Abschnittsbildungsbeschlusses.
- (4) Für Grundstücke, die nicht überwiegend gewerblich genutzt werden, entsteht der Beitragsanspruch in Höhe der tatsächlichen Nutzung des Grundstücks.
- (5) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Für unbebaute Grundstücke werden bis zu ihrer Bebauung oder gewerblichen Nutzung nur die auf die Grundstücksgröße entfallenen Beiträge fällig.
- (6) Der Beitragsbescheid enthält mindestens
1. die Bezeichnung des Beitrages,
 2. den Namen des Beitragsschuldners,
 3. die Bezeichnung des Grundstücks,
 4. den zu zahlenden Betrag,
 5. die Berechnung des zu zahlenden Beitrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteiles und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
 6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins. Im Falle des Abs. 5 Satz 2 unter Hinweis darauf, wann der auf die Nutzung der Grundstücke entfallende Beitrag fällig wird,
 7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht,
 8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 10

Vorausleistungen, Ablösung des Ausbaubeitrages

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahmen begonnen worden ist, kann die Gemeinde angemessene Vorausleistungen erheben (50 %).
- (2) Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch Abschluss eines Ablösungsvertrages abgelöst werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zu Grunde gelegt.



§ 11 Beitragsschuldner

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte Beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494), zuletzt geändert durch Art. 3 des Vermögensrechtsanpassungsgesetzes vom 4. Juli 1995 (BGBl. I S. 895), belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts Beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. v. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709).

§ 12 Auskunftspflicht

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksgröße bzw. der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsveränderung anzuzeigen.

§ 13 Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus den Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 13 a Billigkeitsregelung für übergroße Wohngrundstücke

- (1) Übergroße Wohngrundstücke sind übergroße Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden. Als übergroß gelten solche Wohngrundstücke, deren Grundfläche 30 v. H. oder mehr über der Durchschnittsgröße von 1.045 m² liegt, deren Grundstücksfläche also 1.359 m² oder mehr beträgt.
- (2) Die Heranziehung der übergroßen Wohngrundstücke wird wie folgt vorgenommen:

- bis 1.359 m² Grundstücksfläche voller Beitrag;
- bei bis zu weiteren 680 m² wird die Grundstücksfläche nur mit 50 % angesetzt;
- die restliche Grundstücksfläche wird nur mit 30 % angesetzt.

§ 14 Beteiligung der Beitragspflichtigen

Die Beteiligung der Beitragspflichtigen erfolgt gemäß § 6 d des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13. Dezember 1996 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Verstößt ein Beitragspflichtiger gegen seine Auskunftspflicht nach § 12 der Satzung oder begeht sonst eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 16 Abs. 2 KAG-LSA, kann diese mit einem Bußgeld bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für Verkehrsanlagen der Stadt Hohenmölsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.08.2004 (Amtsblatt der Stadt Hohenmölsen Nr. 9, Jahrgang 14, vom 31.08.2004), geändert durch Satzung vom 11.11.2004 (Amtsblatt der Stadt Hohenmölsen Nr.12, Jahrgang 14, vom 30.11.2004), zuletzt geändert durch Satzung vom 16.11.2006 (Amtsblatt der Stadt Hohenmölsen Nr. 12, Jahrgang 16, vom 30.11.2006) außer Kraft.

Ausfertigung:

Die o. g. Satzung wurde mit Schreiben vom 17. Oktober 2011 bei der Kommunalaufsicht des Burgenlandkreises gemäß § 6, Abs. 2 GO LSA angezeigt und wird somit ausgefertigt.

Hohenmölsen, 17. Oktober 2011

Andy Haugk
Bürgermeister



Hinweis auf § 6 KAG LSA (Auszug) § 6 d Beteiligung der Beitragspflichtigen

- (1) Die Gemeinden haben die später Beitragspflichtigen spätestens einen Monat vor der Entscheidung über die beitragsauslösende Maßnahme über das beabsichtigte Vorhaben sowie über die zu erwartende Kostenbelastung zu unterrichten, damit ihnen Gelegenheit bleibt, sich in angemessener Weise gegenüber der Gemeinde zu äußern.



Im Falle der unterbliebenen Beteiligung haben die Beitragspflichtigen einen Anspruch auf Nachholung der Anhörung, sofern vertragliche Bindungen zur Durchführung der Maßnahme noch nicht bestehen.

- (2) Wird ein wiederkehrender Beitrag erhoben, können die Gemeinden die Art und Weise des Ausbaus sowie die zeitliche Einordnung von Straßen, die nicht dem Durchgangsverkehr dienen, von der Zustimmung der Mehrheit der später Beitragspflichtigen abhängig machen.
- (3) Bei der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen nach § 6 KAG LSA kann die Gemeinde die Entscheidung über eine beitragsauslösende Maßnahme bei nicht dem Durchgangsverkehr dienenden Straße (Anliegerstraßen) unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Zustimmung der später Beitragspflichtigen

stellen. Für die Feststellung der Mehrheit gilt, dass jedes Grundstück mit einer Stimme vertreten ist. Ist die erforderliche Mehrheit nicht erreicht worden, hat der Gemeinderat die Angelegenheit zu entscheiden.

- (4) Die Zustimmung kann auch in einem Erörterungstermin erklärt werden. Für die Einberufung zu dem Erörterungstermin finden die Vorschriften über die Einberufung einer Einwohnerversammlung entsprechend Anwendung. Über den Verlauf des Erörterungstermines ist ein Protokoll zu fertigen, das neben den Angaben über Ort, Zeitpunkt und Gegenstand der Anhörung diejenigen späteren Beitragspflichtigen, die der Maßnahme im Termin zugestimmt haben, namentlich benennt.
- (5) Die Stimmabgabe bedarf der Schriftform. Sie wirkt auch gegen den Rechtsnachfolger.

Satzung

über die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen der Stadt Hohenmölsen (Friedhofssatzung)

Auf der Grundlage des § 25 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt – BestG LSA) vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46), zuletzt geändert durch § 37 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 136) und der GO des LSA §§ 6 und 8 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. S. 383) in der zurzeit gültigen Fassung beschließt der Stadtrat der Stadt Hohenmölsen in seiner Sitzung am 15. September 2011 folgende Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den Friedhof der Stadt Hohenmölsen, der Ortschaften Werschen mit den Ortsteilen Werschen und Oberwerschen, Webau mit den Ortsteilen Webau, Wähliitz und Rössuln sowie Taucha und Granschütz mit dem Ortsteil Granschütz und Aupitz.

Der Friedhof Taucha wird, entsprechend des Vertrages zwischen der Gemeinde Taucha und der Kirchengemeinde Taucha vom 18.03.2002, von der Ortschaft Taucha genutzt und verwaltet.

§ 2 Friedhofszweck

Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung der Stadt Hohenmölsen. Er dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Hohenmölsen waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen kann von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden.

§ 3 Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof oder Teile davon können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung)

oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung von Friedhofsteilen verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung ist öffentlich bekannt zu machen.

- (2) Die Stadt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (3) Die Stadt kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (4) Werden infolge Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen auf Kosten der Stadt möglich.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während des Jahres durchgehend für den Besuch geöffnet.
- (2) Das Bauamt der Stadt Hohenmölsen, SG Friedhof (nachfolgend Friedhofsverwaltung genannt), kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jedermann hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend so zu verhalten, dass Ruhe und Ordnung gewahrt bleiben. Den Anordnungen des Friedhofspersonales ist Folge zu leisten.



- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet,
 - a. Wege mit Fahrzeugen aller Art, einschließlich Sportgeräten (wie Rollschuhen, Inlineskater), ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle, handbewegliche Fahrzeuge sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringern, zu befahren;
 - b. während einer Bestattung oder Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuüben;
 - c. seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, weiterhin Rasenflächen, Pflanzungen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten;
 - d. Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenführhunde;
 - e. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
 - f. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben;
 - g. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind, sowie die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken;
 - h. zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern.
- (4) Totengedenkfeiern, auch wenn sie nicht mit einer Bestattung zusammenhängen, bedürfen der Zustimmung der Stadtverwaltung. Die Zustimmung ist mindestens eine Woche vor der Durchführung zu beantragen.

§ 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Dienstleistungserbringer bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
 - (2) Zugelassen werden solche Dienstleistungserbringer, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und Nachweise entsprechend der Handwerksordnung vorhalten.
 - (3) Dienstleistungserbringer und ihre Beauftragten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Dienstleistungserbringer haften für alle Schäden und Folgeschäden.
 - (4) Sonstigen Dienstleistungserbringern kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.
 - (5) Dienstleistungserbringer dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder an dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu versetzen.
- (6) Dienstleistungserbringer, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzung zur Erteilung der Zulassung ganz oder teilweise nicht mehr gegeben ist, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder Dauer widerrufen.
 - (7) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen werktags von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr ausgeführt werden. An Samstagen sind diese spätestens um 12:00 Uhr zu beenden.
 - (8) Dienstleistungserbringer mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Dienstleistungserbringer haben für jeden Bediensteten bei der Stadt eine Zutrittsberechtigung zu beantragen. Die Zutrittsberechtigung ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist durch die Bestattungsinstitute unverzüglich nach Antragsaufnahme bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.
- (2) Ort und Zeit der Bestattung wird von der Friedhofsverwaltung festgesetzt. Bestattungen erfolgen montags bis freitags in der Zeit von 7:00 Uhr bis 15:30 Uhr und samstags bis 12:00 Uhr. Sonn- und Feiertage sind von Bestattungen ausgeschlossen. Dabei werden Wünsche der für die Bestattung sorgepflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3) Das Verbringen des Sarges von der Feierhalle zum Grab und die Bestattung sowie die Beisetzung der Urne sind Sache der Bestattungsinstitute. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.

§ 8 Särge

- (1) Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchdringen von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Bei Erdbestattungen sind Holzsärge aller Art zulässig, nicht dagegen Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen aus Metall, Kunststoff oder sonstigem nicht verrottbarem Material. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichen Material bestehen. Das gilt nicht für Särge in Grüften und Grabgebäuden.
- (2) Särge dürfen höchstens 2,00 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,40 m lang, 0,40 m hoch und im Mittelmaß 0,40 m breit sein.
- (3) Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung einzuholen.



§ 9 Grabherstellung

- (1) Gräber auf dem Friedhof der Stadt Hohenmölsen und den Ortschaften Werschen mit den Ortsteilen Werschen und Oberwerschen, Webau mit den Ortsteilen Webau, Wählietz und Rössuln, Taucha und Granschütz mit den Ortsteilen Granschütz und Aupitz werden durch das Friedhofspersonal oder durch Beauftragte des Bestattungsunternehmens ausgehoben und verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Sargoberkante mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Sie müssen voneinander mindestens durch 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat das Grabzubehör bei Mehrfachbelegungen vorher zu entfernen bzw. entfernen zu lassen. Muss dieses durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden, sind die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 10 Ruhefristen und Nutzungsrechte

- (1) Die Ruhe der Verstorbenen darf nicht gestört werden.
- (2) Die Ruhefrist für Verstorbene vor dem vollendeten 10. Lebensjahr und für Urnenreihengrabstätten beträgt 15 Jahre. Für Verstorbene nach dem vollendeten 10. Lebensjahr beträgt sie 20 Jahre. Sie wird vom Tage der Beisetzung an gerechnet.
- (3) Die Ruhefrist für die Bestattung von Urnen in den Kammern der Urnenwand auf dem Friedhof Hohenmölsen beträgt 15 Jahre.
- (4) Nutzungsrechte an Grabstätten werden für die Inhaber wie folgt begrenzt:

a. für Erdreihengrabstätten	15 Jahre
bis vollendeten 10. Lebensjahr	
für Erdreihengrabstätten	20 Jahre
nach vollendeten 10. Lebensjahr	
b. für Erdwahlgrabstätten	30 Jahre
c. für Urnenreihengrabstätten	15 Jahre
d. für Urnenwahlgrabstätten	30 Jahre
e. für Urnenkammern	15 Jahre
f. anonyme Urnenreihengrabstätten	15 Jahre
(Urnengemeinschaftsanlage)	
- (5) Für anonyme Urnenreihengrabstätten wird ein Nutzungsrecht von 15 Jahren festgelegt. Für die Beisetzung in Gemeinschaftsanlagen ist eine einmalige Gebühr an die Friedhofsverwaltung zu zahlen.
- (6) Wird vorzeitig auf das Nutzungsrecht verzichtet, ist dies schriftlich zu erklären. Ein Anspruch auf Rückerstattung von gezahlten Gebühren besteht nicht. Für die Einebnung der Grabstätte ist der Antragsteller verantwortlich. Soll die Einebnung durch die Friedhofsverwaltung erfolgen, ist dies bei der Stadt Hohenmölsen zu beantragen. Die Kosten werden dem Antragsteller in Rechnung gestellt.

- (7) Die Vergabe des Nutzungsrechtes an Grabstätten in neu erschlossenen Grabfeldern erfolgt gemäß digitalem Belegungsplan der Friedhofsverwaltung.
- (8) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Aushändigung der Graburkunde.

§ 11 Umbettungen

- (1) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Umbettungen auf den Friedhöfen der Stadt Hohenmölsen sind nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen oder privaten Interesses zulässig. Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag.
- (2) Umbettungen von Leichen dürfen ausschließlich nur von dafür gewerblich zugelassenen Unternehmen durchgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Leichen, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, werden in den Monaten Mai bis September nicht umgebettet. Hierzu muss die Zustimmung des Gesundheitsamtes vorliegen.
- (3) Kosten der Umbettung und des Ersatzes von Schäden, die an den benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
- (4) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Rechts kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen. Leichen oder Aschereste sind in diesen Fällen in ein anderes Grab gleicher Art umzubetten. Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind mit umzubetten.
- (5) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen.

IV. Grabstätten

§ 12 Allgemeines

- (1) Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a. Erdreihengrabstätten
 - b. Erdwahlgrabstätten
 - c. Urnenreihengrabstätten
 - d. Urnenwahlgrabstätten
 - e. anonyme Beisetzung (Urne)
(Friedhof Hohenmölsen–Mauerstraße), Friedhof Rössuln, Friedhof Taucha und Friedhof Granschütz)
 - f. Urnenkammern
 - g. Ehrengrabstätten
- (2) Grüfte und Grabgebäude sind auf den dafür vorgesehenen Grabfeldern zulässig.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.



§ 13 Erdreihengrabstätten

- (1) Erdreihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden abgegeben werden. Grundsätzlich darf in einer Reihengrabstätte nur ein Sarg und eine Urne beigesetzt werden.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - a. Erdreihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr
Größe der Grabstätte: 1,80 m x 0,85 m;
Nutzungsdauer: 15 Jahre
 - b. Erdreihengrabstätten für Verstorbene nach Vollendung des 10. Lebensjahres
Größe der Grabstätte: 2,20 m x 0,85 m;
Nutzungsdauer: 20 Jahre

Seitlicher Abstand zwischen den Gräbern: 0,40 m bis 0,50 m
Eine Verlängerung an dieser Grabstätte ist nicht möglich, da die Ruhezeit gleichzeitig der Nutzungszeit entspricht.

- (3) Das Abräumen von Erdreihengrabfeldern oder -teilen ist vor der Wiederbelegung von der Friedhofsverwaltung 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.

§ 14 Erdwahlgrabstätten

- (1) Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die einstellige oder mehrstellige Grabstätten sein können, an denen ein Nutzungsrecht von 30 Jahren verliehen wird und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.
- (2) Es werden eingerichtet
 - a. Einzelerdwahlgrabstätten für Verstorbene bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres (für 1 Erdbestattung)
- Größe der Grabstätte: 1,80 m x 0,85 m
 - b. Einzelerdwahlgrabstätten für Verstorbene nach Vollendung des 10. Lebensjahres (für 1 Erdbestattung)
- Größe der Grabstätte: 2,20 m x 0,85 m
 - c. Doppelerdwahlgrabstätten (für 2 Erdbestattungen)
- Größe der Grabstätte: 2,20 m x 2,10 m
- (3) Nutzungsberechtigte von Erdwahlgrabstätten nach Abs. 2 haben das Recht und die Möglichkeit, in den einzelnen Grabstätten auch Urnen beizusetzen.
Hierfür gelten folgende Bedingungen:
 - a. In einer Einzelerdwahlgrabstätte darf nur eine Urne beigesetzt werden, unter Beachtung der Ruhefrist für Urnenreihengrabstätten.
 - b. In einer Doppelerdwahlgrabstätte dürfen bis zu vier Urnen beigesetzt werden, unter Beachtung der Ruhefrist für Urnenreihengrabstätten.
- (4) Nach Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag für die gesamte Erdwahlgrabstätte verlängert werden. Die Verlängerung sollte in Fünf-Jahresschritten erfolgen. Dem Antrag wird nur stattgegeben, wenn die Erdwahlgrabstätte ordnungsgemäß angelegt und unterhalten worden ist.

- (5) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erworben ist.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger für das Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht mittels eines Vertrages, welcher erst zum Zeitpunkt des Todes wirksam wird, übertragen.
Wird keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über,
 - a. auf den überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind.
 - b. auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - c. auf die Stiefkinder,
 - d. auf die Enkel, in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
 - e. auf die Eltern,
 - f. auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g. auf die Stiefgeschwister,
 - h. auf die nicht unter a. bis g. fallenden Erben.

Die Bestattung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

- (7) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (8) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich, falls er nicht bekannt ist oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen dreimonatigen Hinweis an der Grabstätte hingewiesen.
- (9) Bei der Abgabe oder dem Entzug des Nutzungsrechtes der Grabstätte kann die Friedhofsverwaltung über diese Grabstätte nach Ablauf der Ruhefristen der Bestattungen entschädigungslos wieder frei verfügen. Ein Anspruch auf Rückerstattung von Gebühren besteht nicht.
- (10) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

§ 15 Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in:
 - a. Urnenreihengrabstätten
 - b. Urnenwahlgrabstätten
 - c. anonyme Urnenreihengrabstätten (anonyme Bestattung)
 - d. Urnenkammern
 - e. Ehrengabstätten
 - f. Erdwahlgrabstätten
- (2) Die Beisetzung von Urnen in Steinkästen ist nicht zulässig.
- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.



- (4) Aschen müssen spätestens 3 Monate nach dem Einäscherungstag bestattet werden, andernfalls werden sie von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnengemeinschaftsanlage beigesetzt.

§ 16 Urnenreihengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung von Aschen abgegeben werden. Über die Zuteilung wird eine Graburkunde erteilt. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Urnenreihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Es werden eingerichtet:
Urnenreihengrabstätten
- Größe der Grabstätte: 0,80 m x 0,80 m
- (3) In einer Urnenreihengrabstätte darf nur eine Urne beigesetzt werden.

§ 17 Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.
- (2) Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte. Die Urnenwahlgrabstätten haben folgende Maße und Belegungszahl an Urnen:
1,00 m x 1,00 m; max. 4 Urnen
0,80 m x 0,80 m (auf dem Friedhof Hohenmölsen);
max. 2 Urnen
1,25 m x 0,80 m (auf dem Friedhof Hohenmölsen);
max. 4 Urnen
- (3) Nach Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag für die Urnenwahlgrabstätte in Fünf-Jahresschritten verlängert werden.

§ 18 Anonyme Urnenreihengrabstätten

- (1) Das Grabfeld der anonymen Urnenreihengrabstätte ist eine in sich geschlossene Rasenfläche, auf der Urnen innerhalb einer Fläche von 0,30 m mal 0,30 m für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt werden. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Sie werden vergeben, wenn es dem Willen des Verstorbenen entspricht. Eine Ausbettung von Urnen ist nicht möglich.
- (2) Blumen, Gebinde, getopfte Pflanzen, Anpflanzungen usw. sind nur auf den dafür vorgesehenen Flächen abzulegen. Das Grabfeld wird im Rahmen der Grünflächenpflege von der Friedhofsverwaltung unterhalten.
- (3) Für die Pflege der Anlagen ist eine einmalige Gebühr zu zahlen, welche mit der Zahlung der Grabstellengebühr abgegolten ist.

§ 19 Urnenkammern

- (1) Urnenkammern sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des bzw. der zu Bestattenden abgegeben werden.
- (2) Die Urnenkammern sind als geschlossene Wandfläche ausgebildet, in denen bis zu 2 Urnen mit Schmuckurnen beigesetzt werden können.
- (3) Es werden eingerichtet:
a. Urnenreihenkammern einfach, Einzelkammer
- Nutzungsrecht 15 Jahre
b. Urnenwahlkammern doppelt, Kammer für bis zu 2 Urnen
- Nutzungsrecht 15 Jahre pro Belegung
- (4) Für die Urnenreihenkammern und Urnenwahlkammer ist eine einmalige Verlängerung für fünf Jahre auf Antrag möglich.
- (5) Die Verschlussplatte ist gemäß § 23 Abs. 2 zu gestalten. Sie wird mit dem Erwerb (beglichener Gebührenbescheid) der Grabstätte an den Nutzungsberechtigten oder dessen Bevollmächtigten übergeben und ist bis spätestens 2 Werktagen vor der Trauerfeier oder in Abhängigkeit von § 15 Abs. 4 an die Friedhofsverwaltung zurückzugeben.

§ 20 Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, Anlage und Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Stadt. Die Zuerkennung erfolgt durch Ratsbeschluss.

V. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 21 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabstätten sind so zu gestalten, dass sie der Würde des Ortes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung ist für eine Vorbereitung und Nachbereitung einer Bestattung, d.h. für das Verdichten der Grabstätte, den Abtransport von überschüssigem Erdreich und das Anlegen eines provisorischen Grabhügels (bei Erdbestattungen) verantwortlich. Die Nachbereitung trifft nicht für die Wintermonate zu. Für das Absacken nach der Nachbereitung einer Bestattung übernimmt die Friedhofsverwaltung keine Haftung.

§ 22 Grabmale

- (1) Unbeschadet des § 21 müssen die Grabmale in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung den besonderen Anforderungen entsprechen. Sie müssen aus wetterbeständigem Material sein.
- (2) Grabmale dürfen aus Natursteinen (ebenfalls Findlingen), Holz und geschmiedetem oder gegossenem Material sein. Ausstattungsgegenstände und Gestaltungselemente aus anderen Materialien, die der Würde des Ortes entsprechen, sind zulässig.



- (3) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein.
- (4) Jede Veränderung von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (5) Den Anträgen ist zweifach beizufügen:
- der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht
 - Angabe des Materials und seine Bearbeitung.
- (6) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Erteilung der Zustimmung errichtet bzw. geändert worden ist.
- (7) Bei der Errichtung von Grabmalen ist vor Beginn der Arbeiten unaufgefordert der jeweilige Genehmigungsbescheid in der Friedhofsverwaltung vorzulegen. Mit der Aufstellung des Grabmals darf erst begonnen werden, wenn festgestellt ist, dass es mit dem Genehmigungsbescheid übereinstimmt.
- (8) Die Friedhofsverwaltung kann Grabmale, die den genehmigten Plänen nicht entsprechen oder ohne Genehmigung aufgestellt sind, auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernen lassen. Für etwaige Schäden, die am Grabmal entstehen, übernimmt die Friedhofsverwaltung keine Haftung.
- (9) Für die Bearbeitung der Anträge zur Errichtung und Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen wird eine Gebühr nach der gültigen Gebührensatzung der Stadt Hohenmölsen erhoben.
- (10) Grabmale und Grabeinfassungen sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt entsprechend auch für sonstige bauliche Anlagen.
- (11) Grabeinfassungen müssen steinmetzmäßig bearbeitete Einfassungen sein, die mit dem Grabstein eine Einheit bilden und ebenso wie Grabsteine dem Genehmigungsverfahren unterliegen.
- (12) Andere als steinmetzmäßige Einfassungen sind nicht erlaubt.
- (13) Die Größe der Einfassungen richtet sich nach der Größe der Gräber laut Friedhofssatzung.
- (14) Grababdeckungen sind bei Reihen- und Wahlgrabstätten gestattet.
- (15) Bei Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
- Erdreihengrabstätten
stehend: Höhe: 0,60 m bis 1,40 m Sockelhöhe: 0,15 m
Breite: bis 0,80 m
Stärke: mindesten 0,12 m
- liegend: Höhe: bis 0,50 m
Breite: bis 0,60 m
Stärke: mindestens 0,06 m
- Erdwahlgrabstätten
stehend: Höhe: 0,80 m bis 1,30 m Sockelhöhe: 0,15 m
Breite: bis 1,60 m
Stärke: mindestens 0,12 m
- liegend: Höhe: bis 0,50 m
Breite: 0,60 m
Stärke: mindestens 0,06 m
- Urnenreihen- sowie Urnenwahlgrabstätten
stehend: Höhe: bis 0,80 m Sockelhöhe: 0,15 m
Breite: bis 0,75 m
Stärke: mindestens 0,12 m
- liegend mit quadratischem Grundriss 0,50 m x 0,60 m
Stärke: 0,03 m bis 0,18 m
- (16) Nicht zustimmungspflichtige provisorische Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 23 Schriften und Schmuckformen

- Größe und Anordnung von Grabinschriften und Schmuckformen sind der Größe entsprechend dem Grabmal anzupassen. Sie müssen aus dem Material herausgearbeitet oder stark vertieft eingehauen werden. Vertiefte Inschriften und Schmuckformen dürfen unaufdringlich getönt werden. Aufgesetzte Schriften aus Metall sind zulässig.
- Bei Abdeckplatten für Urnenkammern sind Größe und Anordnung von Grabinschriften und Schmuckformen ebenfalls anzupassen. Sie müssen vertieft und vergoldet ausgeführt werden.
- Inschriften und Schmuckformen, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen, sind nicht gestattet.

§ 24 Unterhaltung

- Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, das Grabmal und sonstige bauliche Anlagen im Jahr mindestens zweimal, und zwar einmal im Frühjahr nach Beendigung der Frostperiode und zum anderen im Herbst, auf ihre Standfestigkeit hin zu überprüfen oder auf ihre Kosten durch Fachleute überprüfen zu lassen, gleichgültig, ob äußerlich Mängel erkennbar sind oder nicht. Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Nutzungsberechtigte von Grabstellen, welche diesen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen, haften für daraus sich ergebenden Schäden.
- Scheint die Standsicherheit eines Grabmales, einer sonstigen baulichen Anlage oder Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche verpflichtet, unverzüglich die



erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Wenn die Friedhofsverwaltung Gefahr in Verzug feststellt, kann sie auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen) treffen.

- (3) Wird der ordnungswidrige Zustand trotz Hinweis der Friedhofsverwaltung innerhalb einer festgesetzten Frist nicht behoben, sind das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Dabei ist die Friedhofsverwaltung verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren.

§ 25 Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen mit künstlerischem und historisch wertvollem Charakter kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit bzw. nach Entzug des Nutzungsrechtes an Grabstätten, sind Grabmale innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Geschieht dies nicht, so ist die Friedhofsverwaltung verpflichtet, das Grabmal oder sonstige Anlagen kostenpflichtig zu verwahren.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach der Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VI. Gestaltung der Grabstätten

§ 26 Herrichtung und Erhaltung

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen und an den gekennzeichneten Abfallstellen zu entsorgen.
- (2) Spätestens sechs Monate nach Bestattung oder nach Verleihen des Nutzungsrechtes ist die Grabstätte gärtnerisch anzulegen.
- (3) Für das Herrichten und die Pflege der Grabstätte hat der Nutzungsberechtigte zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes.
- (4) Pflanzarten, insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, die Nachbargräber sowie öffentliche Anlagen und Wege beeinträchtigen können, sind nicht zugelassen. Der Bewuchs auf der Grabstätte darf nicht höher als 0,70 m sein. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Anpflanzungen, die die vorgeschriebene Wuchshöhe überschreiten, entschädigungslos und auf Kosten des Verursachers zu entfernen.
- (5) Die Anwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

§ 27 Vernachlässigung der Grabpflege

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, haben noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon innerhalb von 3 Monaten seit der Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Nutzungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte bzw. Grabfeld auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 25 Absatz 2 hinzuweisen.

§ 28 Erlöschen des Nutzungsrechtes

- (1) Das Nutzungsrecht erlischt:
 - a. durch Ablauf der Nutzungszeit;
 - b. durch Entzug des Nutzungsrechtes.
- (2) Das Nutzungsrecht kann ohne Erstattung der entrichteten Benutzungsgebühr entzogen werden, wenn
 - a. die Grabstätten mit Zubehör nicht den Vorschriften entsprechend angelegt und unterhalten werden;
 - b. die Benutzungsgebühren nicht vollständig bezahlt werden.
- (3) Vor dem Entzug, der durch die Friedhofsverwaltung verfügt wird, muss der Nutzungsberechtigte schriftlich aufgefordert werden. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine einmalige Aufforderung in ortsüblicher Weise.

VII. Leichenhalle und Trauerfeiern

§ 29 Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstige Bedenken bestehen, können Angehörige den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.



- (3) Särge, der an meldepflichtig übertragbaren Krankheiten Verstorbener können nur in der Trauerhalle Hohenmölsen (Dr.-Walter-Friedrich-Straße) in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung des Verstorbenen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
- (4) Das Abstellen Verstorbener in der Leichenhalle durch Dritte, außer bei Anlieferung in unmittelbarem Zusammenhang von Feiern, hat ausschließlich in den in der Leichenhalle Hohenmölsen (Dr.-Walter-Friedrich-Straße) befindlichen Kühlzellen zu erfolgen.
- (5) Dekorationen in der Leichenhalle sind zeitlich so durchzuführen, dass Trauerfeiern dadurch nicht gestört werden.

§ 30 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Trauerhalle) oder am Grab abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtig übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes des Verstorbenen bestehen.
- (3) Musik- und Gesangsdarbietungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Anmeldung und Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (4) Trauerfeiern sollen in der Regel nicht länger als 30 Minuten dauern. Zwischen den Trauerfeiern ist eine Vor- bzw. Nachbereitungszeit von 30 Minuten erforderlich.

VIII. Schlussvorschriften

§ 31 Alte Rechte

Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung vor in-Kraft-Treten dieser Friedhofssatzung bereits verfügt hat, unterliegen dem Bestandsschutz.

§ 32 Haftung

- (1) Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofes, ihrer Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder Tiere als Sturm- und Wasserschäden entstehen.
- (2) Der Friedhofsverwaltung obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrerseits.

§ 33 Gebühren/ Entgelt

Für die Benutzung einer städtischen Bestattungseinrichtung und eines städtischen Friedhofes werden Gebühren nach der jeweils geltenden Bestattungsgebührensatzung erhoben.

§ 34 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne der Friedhofssatzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
 - b. entgegen den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 handelt,
 - c. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1),
 - d. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
 - e. Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 22 Abs. 3),
 - f. Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 22 Abs. 4),
 - g. Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 22 Abs. 15),
 - h. Grabstätten vernachlässigt (§ 26 Abs.1 und 3),
 - i. Pflanzenschutz oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 26 Abs. 5),
 - j. sich entgegen § 29 Zugang zur Leichenhalle verschafft.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 EURO geahndet werden. Das Gesetz der Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987, in der derzeit gültigen Fassung findet Anwendung.

§ 35 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen der Stadt Hohenmölsen (Friedhofssatzung) vom 16.12.2010 in der Fassung der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 1 Jahrgang 21 vom 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Ausfertigung:

Die o.g. Satzung wurde mit Schreiben vom 13. Oktober 2011 bei der Kommunalaufsicht des Burgenlandkreises gemäß § 6 Abs. 2 GO LSA angezeigt und wird somit ausfertigt.

Hohenmölsen, den 13. Oktober 2011

Andy Haugk
Bürgermeister



GRANSCHÜTZ



Der Ortschaftsrat der Ortschaft Granschütz möchte den **Jugendclub in Granschütz** wieder aktivieren. Interessenten melden sich bitte beim Ortsbürgermeister.

gez. Geppert
Ortsbürgermeister



HOHENMÖLSEN

Ordnungs-, Kultur- und Schulamt

Sind Ihre Personalausweise noch gültig?

In regelmäßigen Abständen möchten wir Sie wieder daran erinnern, dass 2011/2012 viele Personalausweise und Reisepässe ungültig werden.

Bei der Buchung Ihrer Urlaubsreise sollten Sie deshalb nicht vergessen Ihre Ausweise zu kontrollieren.

Die Personaldokumente werden in der Bundesdruckerei GmbH Berlin gefertigt. Die Bearbeitungszeit beträgt z.Z. 3-4 Wochen.

Bringen Sie bitte folgendes zur Beantragung mit:

- Personalausweis/ Reisepass zur Legitimation
- Geburts- oder Eheurkunde oder Familienstammbuch
- **aktuelle biometrische** Passbilder

Kosten: 28,80 € für Personalausweis /
 unter 24-Jährige 22,80 €
 § 59 € für Reisepass/ unter 24-Jährige 37,50 €
 § 13 € für Kinderreisepässe

Zu beachten ist, dass Kinderreisepässe seit November 2007 nur noch bis zum 12. Lebensjahr ausgestellt werden.

Mindestens ab 12 Jahre benötigen deshalb Kinder bei Auslandsfahrten bereits einen Personalausweis, bei Fernreisen außerhalb der EU einen Reisepass.

Über Einreisebestimmungen der verschiedenen Länder können Sie sich unter www.auswaertiges-amt.de erkundigen.

Bitte beachten Sie, wer nicht im Besitz eines gültigen Dokumentes ist, kann mit einem Verwarngeld belangt werden.

Sprechzeiten:

Montag:	13:00 – 15:00 Uhr	
Dienstag	09:00 – 11:30 Uhr	13:00 – 17:00 Uhr
Mittwoch	-----	
Donnerstag	09:00 – 11:30 Uhr	13:00 – 15:00 Uhr
Freitag	09:00 – 11:30 Uhr	
1. Sa. im Monat	09:00 – 11:00 Uhr	

gez. Goder
 Einwohnermeldeamt

Information

zur Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Hohenmölsen

Aus gegebenem Anlass wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 11 der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Hohenmölsen die Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigten ihre bebauten Grundstücke mit der von der Stadt festgesetzten Hausnummer

zu versehen und z.B. bei Unkenntlichkeit oder Umnummerierung zu erneuern haben.

Dafür sind arabische Ziffern und große Buchstaben zu verwenden. Die Hausnummer muss von der Fahrbahnmitte der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, lesbar sein. Auch für das Anbringen der Hausnummer am Gebäude gelten besondere Vorschriften der Gefahrenabwehrverordnung.

Leider musste festgestellt werden, dass an einer Vielzahl von Gebäuden in der Stadt Hohenmölsen bzw. in den Ortschaften die Hausnummer gänzlich fehlt bzw. von der Straße her nicht erkenntlich ist.

Somit wird das Auffinden des Gebäudes z.B. im Notfall den Rettungskräften erheblich erschwert. Eine ordnungsgemäße Anbringung sollte also auch im eigenen Interesse eines jeden Gebäudeeigentümers liegen.

gez. Holzhausen

Bürgerinformation

Bei Einbruch des Winters kommen auf alle Einwohnerinnen und Einwohner wieder besondere Sorgfaltspflichten zu, um vor ihrem Grundstück den Gehweg rechtzeitig von Glatteis und Schnee zu säubern. Die Stadtverwaltung möchte hiermit auf einige wesentliche Bestimmungen zum Thema „Räum- und Streupflicht“ hinweisen.

Innerhalb der geschlossenen Ortslage sind die Straßenanlieger (Eigentümer, Eigentümergemeinschaften, Wohnungsverwalter und Besitzer wie z. B. Mieter und Pächter) verpflichtet, die Gehwege und bestimmte entsprechende Flächen bei Schneeanhäufungen zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen. Soweit zwischen dem Privatgrundstück und der Straße eine öffentliche Fläche mit nicht mehr als 10 m Breite liegt, gelten auch die Eigentümer und Besitzer dieser Grundstücke als Straßenanlieger. Für den Fall, dass mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche betroffen sind, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung dieser Straßenanlieger.

Die Räum- und Streupflicht bezieht sich auf Gehwege, Fußwege und sonstige entsprechende Flächen, die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmet sind. Soweit auf keiner Straßenseite Gehwege vorhanden sind oder in verkehrsberuhigten Bereichen gilt die Räum- und Streupflicht für einen entsprechenden Streifen am Fahrbahnrand mit einer Breite von 1,50 m.

Die Straßenanlieger haben eine solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, dass die Sicherheit des Verkehrs gewährleistet und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist; i. d. R. ist mindestens auf 1,50 m Breite zu räumen. Der geräumte Schnee und das auftauende Eis ist auf dem restlichen Teil der Fläche oder – wenn der Platz dafür nicht ausreicht – am Fahrbahnrand anzuhäufen. Geräumter Schnee darf nur so abgelagert werden, dass Straßenabläufe, Hydranten und Radwege frei sind und der Verkehr nicht behindert wird. Nach Eintreten von Tauwetter sind die Straßenrinnen und die Straßeneinläufe so freizumachen, dass das Schmelzwasser ungehindert ablaufen kann. Zum Bestreuen ist geeignetes abstumpfes Material wie Sand und Splitt zu verwenden. Der Einsatz von Salz oder anderer auftauender Mittel ist grundsätzlich untersagt, lediglich in besonders begründeten klimatischen Ausnahmefällen (z. B. extreme Eisglätte und Eisregen) ist dies erlaubt. In der Nähe von oder auf



Baumscheiben und aufbegrünter Flächen darf Salz grundsätzlich nicht verwendet werden. Mit Salz vermischter Schnee darf dort auch nicht abgelagert werden.

Die Straßenanlieger haben sich entsprechend mit Streugut zu bevorraten. Öffentliche Streugutbehälter sind dem Durchgangsverkehr vorbehalten und nicht für die private Grundstücksstreuung zu nutzen.

Die Gehwege und die sonstigen Flächen müssen werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 8:00 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist bei Bedarf auch wiederholt zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 21:00 Uhr.

Die Stadt Hohenmölsen sichert zur Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht die Räumung und Abstumpfung der kommunalen Gehwege und Straßen im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit ab. Dies gilt insbesondere für Hauptverkehrs- und Haupterschließungsstraßen sowie für öffentliche Einrichtungen. Gemäß § 47 Abs. 4 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i.d.n.F. sind individuelle Ansprüche von Straßenbenutzern auf Durchführung des Winterdienstes in Anlieger- und Wohngebietsstraßen durch die Stadt Hohenmölsen unbeschadet der Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht ausgeschlossen.

Insgesamt möchten wir alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt und ihrer Ortschaften bitten, gemeinsam mit den Mitarbeiter/Innen der Straßenmeistereien und dem Städtischen Bauhof dafür zu sorgen, dass die durch Schnee und Glätte auftretenden Behinderungen und Einschränkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden, damit jeder unfallfrei durch den Winter kommt. Bei Hinweisen oder Fragen können Sie sich jederzeit an die Mitarbeiter vor Ort oder an das Ordnungs-, Kultur- und Schulamt der Stadtverwaltung Hohenmölsen unter Tel. 034441 / 42-230 wenden.

Pressemitteilung

Burgenlandkreis

weist auf illegale Elektroaltgerätesammler hin

Der Burgenlandkreis weist darauf hin, dass aktuell in den Bereichen Naumburg, Weißenfels, Zeitz, Nebra und Hohenmölsen Elektroaltgeräte aus Haushaltungen illegal eingesammelt werden. Voraus geht dabei in allen Fällen eine Zettelwurfsendung, die meist anonym ist und den Tag der Sammlung und die zu sammelnden Geräte bezeichnet.

Das Einsammeln derartiger Gegenstände aus Haushaltungen unterliegt dem Abfallrecht und ist nur genehmigungsfrei, wenn diese Sammlungen gemeinnützigen, karitativen Zwecken dienen. Gewerbliche Sammlungen sind dagegen dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, Abfallwirtschaft Sachsen Anhalt Süd AöR (AW SAS AöR), anzuzeigen. Anzeigen zur Sammlung von Elektroaltgeräten liegen bei der AW SAS AöR nicht vor, somit sind diese Sammlungen illegal. Zudem wird kein Nachweis erbracht, dass die eingesammelten Geräte einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

Die ordnungsgemäße Entsorgung von Elektroaltgeräten wird durch das Elektro- und Elektronikgerätegesetz geregelt.

Da Elektroaltgeräte neben Wertstoffen auch gefährliche Stoffe, wie Quecksilber, Nickel, Kadmium, Blei, Asbest und FCKW enthalten können, werden sie als gefährliche Abfälle eingestuft und sind zugelassenen Annahmestellen anzudienen. Solche

Annahmestellen sind die Wertstoffhöfe der Städte Naumburg, Weißenfels und Zeitz.

Haushalten und Gewerbebetrieben entstehen für die Abgabe von Elektroaltgeräten dort keinerlei Kosten. Zudem ist es auch jederzeit möglich, die Entsorgung beim Sperrmüll-Ruftelefon anzumelden.

Erlöse aus der Wertstoffrückgewinnung fließen über die Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt-Süd AöR in die Gebühren ein und kommen so den Gebührendzahlern wieder zu Gute.

Eine ordnungsgemäße Entsorgung durch die illegalen Elektroaltgerätesammler erscheint zumindest fraglich.

Abschließend wird auf Folgendes hingewiesen: Wie bereits oben erwähnt, handelt es sich bei Elektroaltgeräten teilweise um gefährliche Abfälle, die ohne Transportgenehmigung nicht eingesammelt und befördert werden dürfen. Auch die unbefugte Behandlung dieser Abfälle stellt einen Straftatbestand dar.

Der Burgenlandkreis wird derartige Vorgänge ahnden bzw. zur Anzeige bringen.

gez. Klein

Das Ordnungsamt informiert:

Folgende Fundsache wurde im Ordnungsamt abgegeben:

1 modernes Herrenjackett Größe 50

Fundzeit: Oktober 2011

Fundort: Hohenmölsen, Platz des Bergmanns

gez. Holzhausen

Ordnungs-, Kultur- und Schulamt

Ratsbeschlüsse

Bekanntmachung

der zur Sitzung des Stadtrates der Stadt Hohenmölsen am 13. Oktober 2011 gefassten Beschlüsse

Beschluss-Nr. V./48/2011

Beschluss der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für Verkehrsanlagen der Stadt Hohenmölsen (Straßenausbaubeitragssatzung)

Beschluss-Nr. V./49/2011

Beschluss der Satzung des Senioren und Behindertenbeirates der Stadt Hohenmölsen

Beschluss-Nr. V./50/2011

Beschluss über außerplanmäßige Aufwendungen und Ausgaben für eine neu zu errichtende Urnenwand

Beschluss-Nr. V./51/2011

Beschluss der 1. Änderung des Pachtvertrages vom 17.12.2010 für das Objekt „Kiosk Auensee“ in der Ortschaft Granschütz

gez. Andy Haugk

Bürgermeister



**Allgemeinverfügung
über die Straßenbenennung Verbindungsstraße zwischen
Kreuzung Granschütz/Rössuln und dem
Ortsteil Webau/Am Hügel in „Schwarzer Weg“**

Der Stadtrat der Stadt Hohenmölsen hat mit Beschluss-Nr. V/45/2011 vom 15. September 2011 die Straßenbenennung der Verbindungsstraße zwischen Kreuzung Granschütz/Rössuln und dem Ortsteil Webau/Am Hügel in „Schwarzer Weg“ beschlossen.

Die Lage der Straße wird aus dem beiliegenden Lageplan ersichtlich.

Die Allgemeinverfügung wird am Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Hohenmölsen wirksam.

Die sofortige Vollziehung wird im öffentlichen Interesse angeordnet, weil das öffentliche Interesse an einer eindeutigen Erreichbarkeit der Grundstücke vorrangig überwiegt. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung hat zur Folge, dass ein Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung entfaltet (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO)).

Die betroffenen Grundstückseigentümer erhalten schriftlich die Zuteilung ihrer neuen Hausnummer, wonach die Ummeldung der Personaldokumente im Einwohnermeldeamt der Stadt Hohenmölsen, Markt 13, 06679 Hohenmölsen während der Sprechzeiten **kostenfrei** vorgenommen werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Hohenmölsen, SG Liegenschaften, Markt 1, 06679 Hohenmölsen einzulegen.

Hohenmölsen, 11. Oktober 2011

gez. *Andy Hauck*
Bürgermeister

Lageplan zur nebenstehenden Verfügung



Stadtbibliothek Hohenmölsen

Unsere 5 Besten NEUEN im November

- Kochen mit Weight Watchers
- Knorr Fixibilität – Das Kochbuch
- Schokolade – Ein Genuss
- Das Handbuch der Gewürze: Würzkunst, Warenkunde und 100 Rezepte
- Heut koche ich! Das Kochbuch für Männer

Denken Sie daran: *Man soll dem Leib etwas Gutes bieten, damit die Seele Lust hat, darin zu wohnen. (Winston Churchill)*

Ihr Team der Stadtbibliothek

Blutspende

Sie können Leben retten

Dienstag, 22.11.2011, 16:00-19:30 Uhr

Grundschule Granschütz,
Fröbelstraße 13 in Granschütz

**Information
an Vereine der Stadt Hohenmölsen**

Die Stadtverwaltung Hohenmölsen
sucht für den Herbstmarkt 2012

unter allen Vereinen der Stadt Hohenmölsen

den Bewirtschafter für das Festzelt auf dem Marktplatz
(Bierbindung vorhanden).

Für eventuelle Rückfragen steht als Ansprechpartnerin
Frau Ungewiß unter Tel. 03 44 41 / 2 25 16 zur Verfügung.

Bewerbungen sind bis spätestens 30. November 2011 an das
Sozio-Kulturelle Zentrum „Lindenhof“, Lindenstraße 21 in
06679 Hohenmölsen – direkt, per Fax an 03 44 41 / 2 02 68
oder per Mail an SKZ@stadt-hohenmoelsen.de – zu richten.

Freiwillige Feuerwehr Hohenmölsen

Ortsfeuerwehren der Stadt Hohenmölsen üben mit modernen Rettungsgeräten



Am 15.10.2011 hatten die Ortsfeuerwehren in Hohenmölsen gemeinsam die Möglichkeit, die von der Firma LUKAS bereitgestellten Rettungsgeräte zu testen. Herr Sieler, Vertreter genannter Firma sowie Herr Heil der Firma LUKAS-Hydraulik GmbH stellten Schneider und Spreizer vor und erläuterten die beiden Generationen eDRAULIC und HYDRAULIC.

Die Kameraden übten den Einsatzfall zur Rettung verunglückter, eingeklemmter Personen im PKW, in dem sie auf verschiedenste Art und Weise mit den Gerätschaften das Fahrzeug öffneten. Den PKW stellte Firma Auto-Berndt aus Hohenmölsen zur Verfügung. **Dafür herzlichen Dank!**

Stadtinformation Hohenmölsen

UNSER ANGEBOT FÜR SIE

**Suchen Sie Andenken von Hohenmölsen?
Besuchen Sie uns in der Rathausgasse 2.**

**Wollen Sie Hohenmölsen einmal von „Oben“ sehen?
Dann bieten wir Ihnen Rathausturmbesteigungen an.**

Bei uns erhalten Sie:

- das Buch „Hohenmölsen und Umgebung – ein historischer Rückblick“ (keine Neuauflage) zu 15,30 € .
- eine **Broschüre** über den historischen Hintergrund zur – Schlacht bei Hohenmölsen – die uns der Verein „3 Türme“ (Preis 2,50 €) zur Verfügung gestellt hat. (Aufführung zum Herbstmarkt 2011)
- **Auskünfte** und viel **Material** über unsere nähere Umgebung, über Veranstaltungen, Konzerte.

Wir sind stets bemüht, allen unseren Besuchern gerecht zu werden und freuen uns auf Ihren Besuch.

Team der Stadtinformation
Ruth Seume und Gundula Voigt

Gedenkstein für verstorbene Kameraden in Bad Friedrichshall – auch in Hohenmölsen?



Die Partnerwehr Bad Friedrichshall feierte in diesem Jahr ihr 150-jähriges Jubiläum. Im Mai fanden aus diesem Grund gemeinsame Begegnungen auch mit einer Delegation unserer Kameraden statt.

Zur Festsitzung am 17. September überbrachte ich als Vertreter der Feuerwehr und der Stadt Hohenmölsen herzliche Grüße. Zuvor fand auf dem zentralen Friedhof in Bad Friedrichshall die feierliche Enthüllung eines Gedenksteines statt, an der der Bürgermeister, Herr Peter Dolderer, Vertreter der Kirche, Vertreter der anderen Partnerstädte, Mitglieder der Feuerwehr, Stadträte sowie Bürger teilnahmen. Im Namen der Stadt und unserer Feuerwehr legte auch ich ein Gebinde nieder.

Dieser Gedenkstein wurde errichtet, um die Kameraden, die im Ehrenamt für die Freiwillige Feuerwehr tätig waren und verstorben sind, in der Öffentlichkeit zu ehren.

Persönlich finde ich diese Aktivität, die Kommandant Kurt Semen initiiert hat, sehr bewegend. Aus diesem Grund wandte ich mich an die Verantwortlichen unserer Stadt, die die Idee ebenfalls für gut hießen und über eine eventuelle Umsetzung nachdenken. Dabei muss keinesfalls ein riesiger finanzieller Aufwand betrieben werden.

Michael Geißler
Stadtwehrleiter

Grundschule Granschütz

Die Schülerinnen und Schüler sowie das Kollegium der Grundschule Granschütz möchten sich recht herzlich für die Einladung zum „Projekttag – Mittelalter“, am 02.09.2011 in Hohenmölsen durch den Verein „Drei Türme e.V.“, insbesondere Frau Fliieger, bedanken.

Sie haben durch Ihre Unterstützung die Schülerbeförderung ermöglicht und uns einen interessanten und lehrreichen Vormittag hautnah erleben lassen.

Dafür nochmals vielen Dank!

gez. U. Oschmann
Rektorin



Nichtamtlicher Teil

Die in diesem Teil geäußerten Meinungen und Beiträge müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen.

Die Kirchengemeinden Hohenmölsen geben bekannt

Evangelische Kirchengemeinde

Katholische Kirchengemeinde

**Veranstaltungen des Evangelischen Kirchspiels
Hohenmölsen-Land**

**Die katholische Kirchengemeinde
Hohenmölsen/Teuchern lädt ein:**

Gottesdienste finden in der kalten Jahreszeit alle in HHM statt!

Gottesdienste im November 2011

- Drittletzter Sonntag 06.11. 10:15 Uhr evt. Zemschen oder in Hohenmölsen
- Volkstrauertag 13.11. 10:15 Uhr Zemschen oder in Hohenmölsen
- 14:00 Uhr Ökumenische Andacht auf dem Friedhof HHM
- 17:00 Uhr Wähligt, Horizonte Gottesdienst
- Buß- und Betttag 16.11. 19:00 Uhr Aue-Aylsdorf Taizé - Andacht Hohenmölsen
- Ewigkeitssonntag 20.11. 10:15 Uhr Gedenken der Verstorbenen und Feier des Heiligen Abendmahles

Hochfest ALLERHEILIGEN: 1. November 2011:

- 09:00 Uhr Eucharistiefeier in Teuchern
- 10:30 Uhr Gräbersegnung in Kistritz
- 10:45 Uhr Gräbersegnung in Krauschwitz
- 15:00 Uhr Eucharistiefeier Hohenmölsen

Gedächtnis ALLERSEELEN: 2. November 2011:

- 09:00 Uhr Eucharistiefeier in Teuchern
- 15:00 Uhr Eucharistiefeier Hohenmölsen

Freitag, 4. November 2011:

- 13:30 Uhr Senioren-Nachmittag! **Thema:** Christliche Sterbe- und Friedhofskultur „Würde des toten Menschen!“

Sonntag, 6. November 2011:

- 08:00 Uhr Eucharistiefeier in Teuchern
- 10:00 Uhr Eucharistiefeier in Hohenmölsen
- 13:00 Uhr Gräbersegnung in Taucha
- 13:30 Uhr Gräbersegnung in Aupitz
- 14:00 Uhr Gräbersegnung in Zorbau
- 14:30 Uhr Gräbersegnung in Granschütz
- 15:00 Uhr Gräbersegnung in Nellschütz
- 15:30 Uhr Gräbersegnung in Gerstewitz
- 16:00 Uhr Gräbersegnung in Webau

Samstag, 12. November 2011:

- 16:00 Uhr Ökumenische Martinsfeier in Teuchern
Beginn in der St. Georgskirche mit dem Martinspiel. Gegen 16:45 Uhr Martinsumzug durch Teuchern. Alle Kinder und Eltern sind herzlich eingeladen! Bitte Laternen und Fackeln mitbringen

Sonntag, 13. November 2011: Volkstrauertag

- 10:00 Uhr Eucharistiefeier in Hohenmölsen
- 14:00 Uhr in Hohenmölsen: Gedenken am Volkstrauertag
- 15:00 Uhr in Teuchern: Gedenken am Volkstrauertag
- 15:30 Uhr Eucharistiefeier in Teuchern

Montag, 14. November 2011:

- Kolpings- und Gemeindeabend: Referenten: Eheleute Behnke

Samstag, 19. November 2011:

- St. Elisabeth Pfarrei Weißenfels
Fest feiern werden noch bekannt gemacht

Sonntag, 20. November 2011: Hochfest Christkönig

- Diasporasonntag: **Thema:** Keiner soll alleine glauben
- 08:00 Uhr Eucharistiefeier in Teuchern
- 10:00 Uhr Eucharistiefeier in Hohenmölsen

Samstag, 26. November 2011:

- 14:00 Uhr Kolpingsgedenken und Kirchencocktail mit der ganzen Gemeinde

1. Adventssonntag, 27. November 2011:

- 08:00 Uhr Eucharistiefeier in Teuchern
- 10:00 Uhr Eucharistiefeier in Hohenmölsen
- 14:00 Uhr Ökumen. Adventsgottesdienst in der Kirche von Schelkau und Angehörigentag

Möchten Sie den Namen eines im letzten Kirchenjahr verstorbenen Menschen mit genannt haben, melden Sie diesen bitte im Gemeindebüro an.

Konzert in St. Peter Hohenmölsen zum Ewigkeitssonntag

- 20. November 16:00 Uhr an der Ladegastorgel (B. Adler)
- 1. Advent, 27. November 10:15 Uhr Hohenmölsen
- 2. Advent, 4. Dezember 10:15 Uhr Hohenmölsen

Kommen Sie doch mal wieder in den Gottesdienst!

Treffpunkte im Gemeindehaus

Wir suchen noch einen schönen Tannenbaum für die Kirche in Hohenmölsen. Wer kann helfen?

Mütterkreis, 15. November, donnerstags!!!! 19 Uhr

Frauenhilfe-Treff (SeniorInnenkreis) 09.11. um 14:30 Uhr
Der **Frauenklönabend** lädt am 24.11. 19:30 Uhr zum adventlichen Basteln ein.

Konfirmandentag am 19.11. von 09 Uhr bis 13:00 Uhr in Hohenmölsen

Kindertreff (Christenlehre) ist jeden Freitag ab 15:30 Uhr.

Da können alle (!) Kinder kommen!

Kinderkreis in Muschwitz, 12.11., 16 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Muschwitz (Laternenbasteln)

Flötenkreis donnerstags ab 16 Uhr

Gitarrenkurs mittwochs, kleine Gruppe von 14:30-15:15 Uhr, große Gruppe von 15:15-16 Uhr

Gesprächskreis: „Glaube, Kirche und Religion“, am 29.11., 19:30 Uhr.

Krabbelgruppe, 19.11., ab 15 Uhr

Junge Gemeinde 11. und 25.11. ab 18 Uhr.

Gospelchor Celebrate, montags von 19-21 Uhr im Theißener Pfarrhaus

Chor Muschwitz, immer freitags 17.30 Uhr in der Gaststätte „In der Kurve“ Muschwitz

**Evangelisches Kirchspiel Zorbau**

Wir laden sehr herzlich ein zu den folgenden Gottesdiensten und sonstigen gemeindliche Veranstaltungen im Ev. Kirchspiel Zorbau:

Gottesdienste:

06.11.	09:00 Uhr	Zorbau	Präd. Zander
19.11.	16:00 Uhr	Borau	Pf. F. Wisch
		Ewigkeitssonntag mit Abendmahl	
20.11.	14:00 Uhr	Taucha	Pf. F. Wisch
		Ewigkeitssonntag mit Abendmahl	
26.11.	17:30 Uhr	Granschütz 1. Advent	Pf. F. Wisch

Veranstaltungen für Erwachsene:

15.11.	14:30 Uhr	Pfarrhaus Granschütz	
		Frauenkreis	
16.11.	18:00 Uhr	Kath. Kirche Weißenfels	
		Abschluss Friedensdekade	
27.11.	15:30 Uhr	Nellschütz	Hr. Adler/Pf. F. Wisch
		Advents-Andacht	

Veranstaltungen für Kinder:

10.11.	18:00 Uhr	Taucha – Martinsfest
11.11.	18:00 Uhr	Granschütz – Martinsfest

gez. Pfarrer F. Wisch

Martinsumzüge

am **Freitag, den 11.11.** (für den Hohenmölsner Bereich) in Zusammenarbeit mit dem Kindergarten Anne Frank und dem Fanfarenzug Hohenmölsen.

Wir beginnen um 17:30 Uhr (!!!!) in der St. Martinskirche zu Jaucha und laufen dann mit unseren Laternen in der Hand über den Südhang in den Garten des Gemeindehauses nach Hohenmölsen.

Dort wird das Martinsspiel vorgetragen, gibt es etwas Warmes zu trinken, teilen die Martinsbrezeln und wärmen uns am „Martinsfeuer“.

Alle Kinder sind mit ihren Eltern und Großeltern recht herzlich eingeladen.

Am **Samstag, den 12. November**, (für den Muschwitzner Bereich) ab 16:00 Uhr

Laternenbasteln im Dorfgemeinschaftshaus in Muschwitz, anschließend Martinsumzug.

Alle Termine und weitere Informationen finden Sie auch unter www.noezz.de.

Haben Sie dieses Jahr schon Ihren Gemeindebeitrag bezahlt? Wenn nicht, lassen Sie sich bitte freundlich dann erinnern? Der Gemeindebeitrag ist zu 100% für unsere Gemeindefarbeit vorgesehen. Danke.

Die evangelische Kirchengemeinde sucht auch in diesem Jahr wieder Kinder und Jugendliche, die Lust haben am Krippenspiel zum Heilig Abend mitzuwirken.

Bitte meldet euch im Pfarramt Hohenmölsen.

Antennenverein Hohenmölsen**Nur noch 6 Monate...
...bis zur Analogabschaltung****Wir sagen es wieder und wieder und auch an dieser Stelle:**

Ab dem 1. Mai 2012 wird auch der Antennenverein Hohenmölsen – AVH – die TV-Programme in seinem Kabelnetz nur noch digital verbreiten. Der AVH tut es damit allen in Deutschland gleich, übrigens auch alle Satelliten-Sender-Empfänger betreffend.

Die AVH-Präsentation zum Tag der Deutschen Einheit an der Kopfstelle unseres Netzes nahe dem Bürgerhaus war, obwohl sich äußerlich eher bescheiden darbietend, doch Anziehungspunkt für viele Hohenmölsener.

Nach dem Bestaunen und „Anfassen“ der Technik im Haus der Kopfstation, war dann im Zelt nebenan, durchaus auch bei einem Bier, sehr viel vom Ende des analogen Zeitalters die Rede. Trauer war darüber kaum herauszuhören. Die Details des Digitalen interessierten.

Digital, das hatten fast alle schon in häusliche Geräte umgesetzt oder sie hatten dafür schon feste Termine, etwa Weihnachten 2011. Von einem wirklich finanziellen Problem war dabei eher nicht die Rede, wohl aber davon, für angemessenes Geld die derzeit verfügbare technisch möglichst optimale Lösung zu erhalten.

Das heißt in Hohenmölsen in aller Regel:

- Flacher, möglichst der Zimmergröße angepasster Bildschirm;
- TV-Gerät mit Full HD-Ausstattung, für Kabelnetz, zur Gewährleistung des zurzeit technisch besten Empfangs und das bei eingebautem Receiver;

Die Fa. Hase und Jovic, Hohenmölsen, der wir auch an dieser Stelle für die wiederum hervorragende Unterstützung und fachliche Begleitung dieser Präsentation danken, hatte aktuelles Wissen in 5 Einzelbeispielen aufgebaut.

Dass die Entwicklung weg vom Analogen und hin zum Digitalen ohne Traurigkeit verläuft, wurde an den 5 Ständen deutlich, die alle mit Flachbildschirm, und was die HD-Geräte anbelangt, auch mit eingebautem Receiver, ausgestattet waren:

1. Analog-TV (bis 30.04 2012 im AVH-Netz)

32" Gerät

2. Digital-TV**2.1 SD TV Standard-Auflösung**

32" Gerät

2.2 HD TV (Gerät mit Full HD) 37" Bildschirmgröße mit dem HD-Angebot von ARD und ZDF, das von den Sendern mit einer Pixel- Auflösung von 720 abgestrahlt wird;

2.3 HD TV (Gerät mit Full HD) 37" Bildschirmgröße mit dem HD-Angebot de Pay-TV-Senders Sky, das mit einer Pixel-Auflösung von 1080 abgestrahlt wird

2.4 HD TV mit 3D 40" Bildschirmgröße mit dem 3D-Angebot, das zurzeit nur von Sky angeboten wird; Selbst mit dem lästigen Aufwand der 3D-Brille wurde das Erlebte einhellig positiv beurteilt.

Die Reihenfolge von 1. bis schließlich zu 2.4 war eine sichtbare Demonstration zunehmender Qualität, derer sich die Hohenmölsener auch schon in großem Maße bedienen.

Der AVH-Jahresbeitrag beträgt 37,00 €.

Sparkasse Burgenlandkreis

Kto.- Nr.: 3 000 000 525

BLZ: 800 530 00



18. Kinder-, Stadt- und Vereinsfest der Stadt Hohenmölsen– ein Rückblick

Danke

Ein herzliches Dankeschön sagen wir allen Akteuren und Gästen, die vor und im Bürgerhaus sowie auf dem Parkplatz am Antennenmast zum Gelingen des 18. Kinder-, Stadt- und Vereinsfestes beigetragen haben.



DANKE

Schulhort der Stadt Hohenmölsen

Schade, die Sommerferienzeit ist vorbei!

Wir erlebten im Sommer eine lustige, spannende und eine sehr abwechslungsreiche Ferienzeit im Hort Hohenmölsen.

Los ging es schon im Juli. Gemeinsam mit den großen Kindern der Kita „Kinderland-Sonnenschein“ besuchten wir das Kino in der Wähltitzer Erlebnis-Kirche. Der Film „Pippi Langstrumpf“ war spannend und brachte uns auf viele neue Ideen. Zu Beginn der Ferien erlebten wir auch ein zünftiges Piraten- und Indianerfest in der Bibliothek und im Indianercamp.

Alles war für uns super vorbereitet. Wir hatten an diesen Tagen viel Spaß und deshalb verging auch die Zeit viel zu schnell.

Aber auch in unserem Hort hatten sich die Erzieher viele tolle Sachen ausgedacht.

So wurde mit allen Sinnen gebastelt, gebaut, Lebensmittel verarbeitet und die Natur entdeckt. Es wurde gelacht, gearbeitet und gefaulenzt, wie man das in den Ferien so macht. Am Ende jeden Tages waren wir aber schon gespannt, wie es wohl am nächsten Tag weitergeht.

Die Fahrradtour zum Mondsee, den Lumpenball und auch das Sportfest fanden wir aufregend und nach unserem Geschmack. Ach ja, „Geschmack“, da fällt uns ein: Eis essen waren wir auch – super lecker!



Die Ferien beendete ein Fußballturnier auf dem Sportplatz des SV Großgrimma. Hier spielten die Eltern in Gummistiefeln gegen stark auflaufende Fußballer aus dem Hort. Tolle Stimmung, interessantes Spiel und natürlich hochverdienter Sieg für uns. Heute möchten wir zu allen Erwachsenen ganz laut **DANKE** sagen, die uns so tolle Ferien ermöglicht haben. Wir sind jetzt schon auf die nächsten Ferien gespannt.

Alle Hortkinder aus Hohenmölsen

**Sozio-Kulturelles Zentrum „Lindenhof“****Veranstaltungen im November**

jeden Montag	18:45 Uhr	Probe Stadtchor „Lyra“ Hohenmölsen e.V.
jeden Dienstag	ab 13:45 Uhr	Unterricht Musikschule Nowak
jeden Mittwoch	19:00 Uhr	Probe Mandolinenorchester Hohenmölsen e.V.
jeden Donnerstag	14:00 Uhr	Seniorenport STV 81 Hohenmölsen e.V.
jeden Freitag	09:15 Uhr	Tänzerische Musiktherapie – DRK
jeden letzten Freitag im Monat	19:00 Uhr	Mitgliederversammlung des Vereins der Ziergeflügel- und Exotenzüchter
jeden Freitag	18:30 Uhr	Training 1. Skatverein Hohenmölsen 1994 e.V.
25.11.2011	18:00 Uhr	Mitgliederversammlung Gartenverein „Am Burgstädtel“ e.V.
30.11.2011	18:00 Uhr	Gesprächsrunde DIE LINKE Thema: Wie weiter mit dem Euro?, Referent: Peter Kroha

Änderungen vorbehalten*gez. Ungewiß***Seniorenklub Großgrimma****Donnerstag, den 03.11.2011, 14:00 Uhr**

Leitungssitzung im Bürgerhaus

Donnerstag, den 17.11.2011, 14:00 Uhr

Senioren-Treff im Bürgerhaus

Für gute Unterhaltung sorgt „DJ Andek“

Dankeschön an alle Helfer!

Eine weitere erfolgreiche Tombola des Seniorenclub Großgrimma zum Kinder-, Vereins- und Stadtfest am 3. Oktober ist zu Ende gegangen. Der Seniorenclub Großgrimma möchte dies nutzen und sich bei allen Unterstützern, Helfern, Mitgliedern und Sponsoren für die erfolgreiche Zusammenarbeit bedanken.

Der Vorstand bedankt sich bei:

Landrat des Burgenlandkreises, Sparkasse Burgenlandkreis, MIBRAG mbH Theißen, Ford Autodienst, REWE Kirschbergcenter, Knappschaft Halle, NP Discount Hohenmölsen, Allianz Thomas Bauz, Neue Apotheke, Hair Look GmbH, Fernwärme GmbH Hohenmölsen-Webau, WOBAU Hohenmölsen, Drogerie Augustin, Foto Uhren-Schmuck Körsten & Hahn und dem Neckermann-Versand Hohenmölsen.

*gez. U. Busch, Leitungsmitglied***Grundschule Hohenmölsen****Herbstcrosslauf
an der Grundschule Hohenmölsen**

Am 5. Oktober 2011 führte unsere Grundschule ihren diesjährigen Herbstcrosslauf durch.

Bei angenehmem Herbstwetter starteten unsere 212 Grundschüler und, wie schon zur Tradition geworden, unsere Gäste vom Grundschulbereich der Förderschule (L) Hohenmölsen, ihre Läufe rund um unsere Schule.

Entsprechend ihres Schuljahrganges mussten die jungen Sportlerinnen und Sportler verschiedene Runden zahlen laufen und empfanden es als gerecht, dass unsere Kleinen aus der 1. Klasse eine Runde (ca. 500 m) absolvierten und, gestaffelt bis zur 4. Klasse, dann vier Runden gelaufen werden mussten.

Fleißiges Training im Sportunterricht war dem Wettkampf natürlich vorangestellt, so dass alle Schüler gut vorbereitet diese Ausdauerbelastung auch bewältigen konnten.

Groß war die Freude bei allen Mädchen, als Gwendoline Thurm, die Klassensprecherin der Klasse 2 c, sie und nicht die Jungen als erste Starter auslöste!

Nun konnten die spannenden Läufe unter den Anfeuerungsrufen der Mitschüler beginnen. Auch Gwendoline Thurm schaffte mit ihrem Rollstuhl bemerkenswerte 500 m. Prima!

Nach fairem sportlichem Wettkampf bekamen die schnellsten 6 Mädchen und 6 Jungen zur Siegerehrung ihre wohlverdienten Urkunden überreicht.

Das waren unsere Besten: Nele Siege, Niklas Kwisdorf, Angelina Celin Luck, Nils Beyer, Friederike Bach, Noah Bernt, Jolanthe Lilly Wisch und Niclas Keßner.

An dieser Stelle danke ich noch den helfenden Eltern, Frau Hartmann, Frau Göbel, Frau Gräfe und Herrn Amthor sowie den beiden Mitarbeiterinnen des Ordnungsamtes Hohenmölsen, die als Streckenposten tätig waren.

*Felicitas Beutler**Grundschule Hohenmölsen***Schalmeienorchester Taucha****An alle Leser!**

Das Schalmeienorchester Taucha nimmt an einem „Wettbewerb“ teil und wir benötigen auch Ihre Stimme für uns.

**Bitte gehen Sie auf unsere Website:
www.schalmeienorchestertaucha.de**

Dort finden Sie einen Link zu DIBA und näheres.

Hier können Sie für uns stimmen!

Ist ein klein wenig aufwendig aber **es geht um viel.**

gez. Axel Markmann



Schätze im Stadtarchiv ... – ... in alten Akten geblättert.

Altmarkt, Herrenstraße/Ecke Kirche – Häuser erzählen Geschichte

Mit dem Abriss der beiden Häuser Herrenstraße Nr. 5 und 6 verschwand der letzte Teil der einstigen dichten Bebauung rund um die Stadtkirche.

Die Herrenstraße war früher eine Geschäftsstraße, die Ostseite des Altmarktes das, was man gutbürgerliche Wohngegend nennt, wie ein Blick in alte Adressbücher zeigt. Hier wohnten über die Jahre u. a. die Lehrer Hermann Hellmuth, Kurt Voigt und Martin Bertold (letztere beide erbauten später die sich spiegelbildlich gegenüberstehenden Einfamilienhäuser in der heutigen Goethestraße), desweiteren die Ärzte Dr. Alexander Louis Finsch und Dr. Max Finsch, Dr. Walter Friedrich, der Kaufmann Arthur Friedrich und das Bankgeschäft von Bernhard Weber.

Auskunft über die historische Bebauung der Stadt gibt die bis in die 1930er Jahre geführte „Klingler’sche Chronik“.



Haus Altmarkt/Kirchhof Nr. 3

(im Hintergrund zwischen Schule und Kriegerdenkmal)

Dieses mit Braurecht belehnte Haus fiel 1639 dem großen Stadtbrand zum Opfer und wurde danach von Sermias Arnold neu erbaut. Den Arnolds gehörte das Haus über fünf Generationen als Ackerbürger bis 1805.

1805 geht es über in den Besitz des Ackerbürgers Gottlob Wiedemann und 1820 wird es von dem Tischlermeister Andreas Hesselbarth erworben.

1859 erfolgt der Neuaufbau des Hauses durch Hesselbarths Schwiegersohn, den Seiler und Musikus Gustav Meißner.

Im Jahre 1894 wird das Haus durch Dr. Alexander Louis Finsch von Gustav Meißner erworben, nachdem er schon seit 1863 in diesem Haus zur Miete wohnte. Dr. A. Louis Finsch war ein angesehener Arzt.

1890 wurde er zum „Sanitätsrat“ und 1900 zum „Geheimen Sanitätsrat“ ernannt, 1901 erhielt er das „Ehrenbürgerrecht“ der Stadt. Dessen Sohn Dr. Max Finsch führte die Arztpraxis bis in die 1950er Jahre. Der Bruder von Dr. Max Finsch, Richard Finsch und dessen Sohn Hellmut Finsch waren beide Apotheker und betrieben über Jahrzehnte die heutige Stadtapotheke.

Zur Schaffung von mehr Wohnraum ging mit Schreiben vom 24.7.1911 ein Baugesuch mit Baubeschreibung zur Errichtung eines Seitengebäudes im Hof des Hauses Altmarkt Nr. 3 bei der städtischen Baubehörde ein, unterschrieben von Dr. Max Finsch, dem Baumeister



Hofansicht des Seitengebäudes

Wirth und dem Maurermeister Dähne, beides Hohenmölsener Baugeschäfte. Außerdem sollte im Souterrain des Seitengebäudes Platz für zwei Automobile sein; die Automobilisierung hält in Hohenmölsen Einzug!

Um Baufreiheit zu schaffen, musste allerdings die noch aus Ackerbürgerzeiten stammende und an das Röder’sche Stallgebäude (ehem. Herrenstr. Nr. 1) angrenzende Scheune im Hof abgerissen werden.

Nach längerem Leerstand und beginnenden Verfall wurde das Haus Altmarkt Nr. 3 in den 1970er Jahren abgerissen. An seiner Stelle entstand in Vorbereitung der 900-Jahr-Feier der Stadt eine Grünfläche mit einer Pergola, die allerdings wieder verschwunden ist. Das Seitengebäude von 1911 steht noch, heute von hohen Bäumen verborgen.

Um die gleiche Zeit verschwand auch die alte Bausubstanz zwischen dem Haus Nr. 3 und dem Haus Herrenstraße (Karl-Marx-Straße) Nr. 3 (Friseurgeschäft). An seiner Stelle entstand ebenfalls Ende der 1970er Jahre durch die damalige Friseurgenossenschaft (PGH) der heutige Kosmetik-Salon.

Anmerkung: Nach einer Ummummerierung trägt heute das Grundstück Lubert am Altmarkt die Nummer 3



Haus Altmarkt 3 vor dem Abriss

Schätze im Stadtarchiv ... wird im nächsten Amtsblatt fortgesetzt!

Recherche und Text:

Rolf Kirsten

Bilder:

Stadtarchiv, E. Bergner

Bildbearbeitung:

Brasack-Drucksachen

MIBRAG mbH / Grundschule HHM**Minitagebau eröffnet**

Ein großes Ereignis, lange vorbereitet, erwartete am Mittwoch, dem 28. September, die über 200 Schüler, Lehrer und Gäste der Grundschule Hohenmölsen. Trotz dichten Nebels wurden sowohl der Baum des Jahres gepflanzt, als auch der erste MINITAGEBAU in Sachsen-Anhalt eröffnet. Zünftig erklang zum Auftakt das Steigerlied, von Schülern auf der Blockflöte intoniert. Der Bürgermeister Andy Haugk und die anderen Gäste staunten nicht schlecht, was Markus Schumann aus der 4b so alles rund um die Elsbeere, dem Baum des Jahres 2011, vorzutragen wusste. Im Anschluss gingen alle zum Minitagebau. Kinder der 4a nahmen ihn offiziell in Betrieb und verfuhrten die erste Schicht bei der Abraumgewinnung.



Zunächst gab es dafür die theoretischen Erläuterungen von Dr. Angelika Diesener, Leiterin Öffentlichkeitsarbeit und dem Projektpartner GALA-MIBRAG Service GmbH, vertreten durch Geschäftsführer Reinhard Stenger. MIBRAG Geschäftsführer Heinz Junge machte die Kinder spielerisch mit den Berufsbildern im Braunkohlenbergbau bekannt und bekam sogleich die erste Anmeldung zum Praktikum.

Die Praxis zeigte dann, dass Betriebsorganisation, Arbeitssicherheit, Planung und Teamarbeit eine große Rolle spielen. Es gab Erfolge, Missverständnisse und Tränen. Die abschließende Frage: „Kommt ihr morgen wieder und arbeiten wir dann weiter?“ zeigt die Begeisterung der Kinder.

Sie, die Lehrerinnen sowie die Schulleiterin Gabriele Poeck, bedanken sich herzlich bei allen, die an der Vorbereitung und Realisierung der Pflanzung und Eröffnung des Minitagebaus Anteil hatten. Fortsetzung folgt ...

**Einweihung des „Minitagebaus“
an der Grundschule Hohenmölsen**

Schon lange vor der offiziellen Eröffnung beobachteten die Schülerinnen und Schüler der Grundschule Hohenmölsen voller Erwartung die Veränderungen, die auf dem Schulgelände vor sich gingen.

Am 28. September 2011 war es endlich soweit. Pünktlich um 8.00 Uhr versammelten sich alle Schüler, Lehrer und anwesenden Gäste vor der Bühne der Grundschule. Jetzt konnte die Feier zur Eröffnung des „Minitagebaus“ beginnen.

Nachdem die Schulleiterin, Frau Poeck, unsere Gäste Frau Dr. Diesener und Herrn Junge von der MIBRAG, Herrn Stenger, Herrn

Krüger, Herrn Eberhardt und die Auszubildenden der GALA, den Bürgermeister der Stadt Hohenmölsen, Herrn Haugk sowie Frau Rutkowski als Vertreter der Stadt begrüßt hatte, spielten die Schüler Nick Hainsch, Jolanthe Wisch und Julia Hamatschek gemeinsam das „Steigerlied“ auf der Flöte.

Marcus Schumann aus der Klasse 4 b erklärte anschließend Besonderheiten zum Baum des Jahres 2012, der „Elsbeere“. Im Anschluss an seine Ausführungen pflanzten Sydney Buschhardt und Alex Nedwiedek gemeinsam mit den Auszubildenden der GALA unseren „Traumbaum“.

Ein Geschenk der GALA, das uns in den nächsten Jahren als Schatzenspender oder Anschauungsmittel im Sachunterricht sicher viel Freude bereiten wird.

Nachdem alle von der Bühne zum Minitagebau gegangen waren, wurde es richtig spannend.

Frau Dr. Diesener erklärte die Besonderheiten des Minitagebaus. Frau Poeck dankte allen Beteiligten für ihr Engagement bei der Verwirklichung dieses Projektes. Und dann war es endlich soweit: Es erfolgte die offizielle Übergabe des Minitagebaus.

Die geplante Übergabe der Patenurkunde an Herrn von Fintel musste leider entfallen, da dieser verhindert war. Aber das Schild mit dem Namen der Zeche „Hans Dieter“ wurde durch die Schüler Cara Schuster, Thabea Amthor, Lucas Wegner und Vivien Elwein feierlich enthüllt.

Um zu garantieren, dass nichts von diesem ereignisreichen Tag und weiterer Projekte in Vergessenheit gerät, erfolgte die Übergabe des „Zeichenbuches“ durch Frau Poeck an Frau Naumann.

Auf diesen Augenblick hatten Paskal Dietze und Theresa Wöpe gewartet. Gemeinsam lösten sie die grüne Schleife der Tagebauschranke. Nun stand dem Betreten des Tagebaus nichts mehr im Wege. Oder doch?

Herr Krüger von der GALA hatte Laura Bocher als „Biologin“ und Noah Dietze als „Archäologen“ angelernt. Er erklärte allen Schülern, dass vor dem Abbau der Kohle das Gelände genau untersucht werden muss, um Tiere und Pflanzen zu schützen bzw. zu erhalten und vielleicht „verborgene Schätze“ zu finden. „Rein zufällig“ entdeckte Laura in unserem Minitagebau auch einen Schatz aus Schokoladentalern und Noah eine seltene Pflanze sowie ein gefährdetes Tier. Die Pflanze, ein „Frauensuh“, bekam Frau Poeck geschenkt, und Herr Haugk wurde beauftragt, den kleinen Salamander zu schützen. Damit auch alle anderen Schülerinnen und Schüler in unserem Tagebau unfallfrei arbeiten können, erläuterte Frau Dr. Diesener grundlegende Regeln des Arbeitsschutzes. Leon Spitschka brachte dann mit einem Mini-Bagger die Arbeitsschutzhelme für die Schüler der Klasse 4 a, die in Gruppen eingeteilt, eine „Schicht“ Theorie im Klassenraum absolvierten bzw. eine „Schicht“ im Minitagebau unter Leitung von Frau Dr. Diesener und Herrn Stenger führen. Dabei hatten die Schüler völlig freie Hand und gewannen erste Erkenntnisse zum Arbeitsablauf im Tagebau sowie zur Notwendigkeit der Arbeitsorganisation.

Für die Schüler der Grundschule war es ein interessanter Vormittag, der alle neugierig auf weitere geplante Projekte werden ließ.

Allen Beteiligten der MIBRAG, der GALA und den Kolleginnen, Frau B. Otto, die die Beschilderung des Tagebaus absicherte, Frau Katzer, die unser Zeichenbuch gestaltete und Frau Arnold, die die Patenurkunde für Herrn von Fintel entwarf, sowie an unseren Hausmeister Herrn Utzka, sei an dieser Stelle nochmals herzlich gedankt.

*gez. Silke Naumann
Projektleiterin*



SV Hohenmölsen 1919 e.V.

Abteilung Fußball

Samstag, 5.11.2011

14:00 Uhr FC Markwerben II - SpG HHM. II/Ggr. III
 12:00 Uhr SV Großgrimma II - SV Hohenmölsen

Samstag, 12.11.2011

12:00 Uhr SpG HHM II/Ggr. III - VfB Dehlitz II
 14:00 Uhr SV Hohenmölsen - WFV Schwarz - Gelb

Samstag, 19.11.2011

14:00 Uhr SG Trebnitz - SV Hohenmölsen

Samstag, 26.11.2011

14:00 Uhr SV Hohenmölsen - 1. FC Weißenfels II
Änderungen vorbehalten!

Die Punktspiele der Spielgemeinschaft werden beim SV Großgrimma ausgetragen!

gez. Hom

Abteilung Kegeln

Samstag, 05.11.2011

13:30 Uhr SV Hohenmölsen I - BuSG Aufbau Eisleben

Sonntag, 06.11.2011

09:00 Uhr SV 1924 Nebra - SV Hohenmölsen, Damen

Samstag, 12.11.2011

14:00 Uhr SV Hohenmölsen II - SV G-W. Langendorf IV

Samstag, 26.11.2011

09:00 Uhr SV Hohenmölsen II - SG Herrngosserst. 1925 I
 13:30 Uhr SV Hohenmölsen I - Nietleben SV Askania 09

Sonntag, 27.11.2011

09:00 Uhr SV Hohenmölsen Da. - SV G-W. Langendorf II

gez. H. Knop

SV Keutschen e.V.

Abteilung Fußball

Samstag, 05.11.2011

12:00 Uhr WFV Schw.-Gelb II - SG Jaucha II/Keutschen II
 14:00 Uhr SV Krauschwitz - SV Keutschen I

Samstag, 12.11.2011

12:00 Uhr SG Jaucha II/Keut. II - VfB Großgörschen
 14:00 Uhr SV Keutschen I - FC Markwerben II

gez. Klingner
 Pressewart

Radsport

**9. Granschützer Radquerfeldein
 „Rund um den Auensee“
 Sonntag, 13.11.2011**

(4. Lauf BIORACER Cross Challenge –
 Mitteldeutsche Radcrossmeisterschaften)

Am 13. November 2011 drehen sich am Granschützer Auensee wieder die Räder bei den Mitteldeutschen Meisterschaften im Radquerfeldein. Über 200 Sportler werden dabei vom veranstaltenden White Rock e.V. aus Weißenfels erwartet, dabei auch etliche nationale Spitzenathleten dieser traditionellen und spannenden Radsportdisziplin.



Los gehts um 10:30 Uhr mit den Jüngsten der U11 und U13-Kategorie die ihre Sieger im Crosslauf ermitteln, ab 11:00 Uhr dann die Radwettkämpfe, den Höhepunkt bildet das Rennen der Eliteklasse mit Start um 13:00 Uhr über eine Fahrzeit von 60 min.

Der Eintritt für Zuschauer ist frei, für die gastronomische Versorgung ist bestens gesorgt und der Veranstaltungsort bestens zu erreichen.

Alle Infos unter www.white-rock.de oder hier: <http://www.white-rock.de/racingteam/newpage/homepage/eventsgranschuetz.htm>

SV Großgrimma e.V.

**Wir haben im September 2011
 unser 90-jähriges Vereinsjubiläum gefeiert.**

Aus diesem Anlass möchten wir uns ganz herzlich bei allen bedanken, besonders bei unserer/en Festrednerin/n Frau Schwenker, Herrn Beyer und Herrn Stiffel, bei den kleinen und großen Sängern der Vereinshymne, Denis Storch mit seinem Team, DJ Udo mit Disco, Christoph Todte und Luisa Brendel, Renate Bader, Uwe Ehrhart, der MIBRAG, Bürgermeister Andy Haugk, Gala-Mibrag-Service, SV Hohenmölsen, Drei Türme e.V., Kreis-sportbund Burgenlandkreis, Wirt Said Ibrahim, den fleißigen Fotografen Ronald Luckanus und Jens Deistel. Danke auch für die süße Überraschung und den Ohrenschaus vom Fanfarenzug Hohenmölsen und bei allen freiwilligen Helfern.

Danke sagt der Vorstand des SV Großgrimma

**SV Eintracht Jaucha****Termine im November 2011****Sonnabend, 05.11.11**

12:00 Uhr WFV Schw.-Gelb II - SG Jaucha II / Keut. II
 14:00 Uhr Fortuna Leißling - Eintracht Jaucha

Sonnabend, 12.11.11

12:00 Uhr SG Jaucha II/Keut. II - VfB Großgörschen
 Sportplatz Keutschchen
 14:00 Uhr Eintracht Jaucha - TSV Großkorbetha II

Sonnabend, 19.11.11

12:00 Uhr SV Großgrimma II - Eintracht Jaucha

Sonnabend, 26.11.11

14:00 Uhr Eintracht Jaucha - WFV Schwarz-Gelb

H. Nitschke

2. Vorsitzender SV Eintracht Jaucha

SG Währlitz e.V.**Spielplan November 2011**

SG Währlitz - Kegeln

Sonnabend, 05.11.2011

13:00 Uhr VfB Großgörschen II - SG Währlitz V
 13:30 Uhr SV Burgwerben 1906 - SG Währlitz I
 14:00 Uhr SG Währlitz III - ESV Lok Zeitz I

Sonntag, 06.11.2011

09:00 Uhr KSV Borau Da. - SG Währlitz Damen I
 09:00 Uhr SG Währlitz Da. III - SV 1893 Kretzschau Da.
 11:00 Uhr SV Burgwerben Da. II - SG Währlitz Damen II
 11:00 Uhr SG Währlitz Jugend - SG Bl.-W. Bad Kösen Jgd. I
 13:00 Uhr SV Großgrimma I - SG Währlitz II

Sonnabend, 12.11.2011

09:00 Uhr DKBC-Kreispokal-Endspiel in Zeitz (Chemie)
 mit SG Währlitz (Titelverteidiger), SV Burgwerben
 und SV Fortuna Kayna
 09:00 Uhr SG Währlitz IV - SV Teuchern 1910 II
 13:00 Uhr SG Währlitz V - SG Bl.-W. 68 Weißenfels I

Sonnabend, 19.11.2011

10:00 Uhr SG Währlitz Jugend - SV 1893 Kretzschau Jugend
 13:00 Uhr SV Empor Gröben I - SG Währlitz III
 13:00 Uhr KSV Gr-Ge Osterfeld II - SG Währlitz IV
 14:00 Uhr SG Währlitz II - SV Teuchern 1910 I
 14:00 Uhr SV Gr-W Gransch. Da. - SG Währlitz Damen II
 14:00 Uhr SV 2000 Pegau Da. I - SG Währlitz Damen III

Sonnabend, 26.11.2011

13:00 Uhr SG Währlitz I - SG Chemie Wolfen
 13:00 Uhr SV Bl-Ge Geußnitz I - SG Währlitz V

Sonntag, 27.11.2011

09:00 Uhr SG Währlitz Damen I - SV 1924 Nebra Damen
 09:00 Uhr SG Bl-W Weißenfels Da. - SG Währlitz Damen II

aktuelle Infos unter: www.sg-waehlitz.de

1. Skatverein Hohenmölsen 1994 e.V.**Spielplan November 2011****Freitag, 04.11.2011, 18.30 Uhr**

42. Trainingstag im SKZ „Lindenhof“ Hohenmölsen.

Sonnabend, 05.11.2011, 10.00 Uhr

XVIII. offene Stadtmeisterschaft
 im Sportcasino Hohenmölsen, gespielt werden 2 Serien.

Freitag, 11.11.2011, 18.30 Uhr

43. Trainingstag im SKZ „Lindenhof“ Hohenmölsen.

Freitag 18.11.11.2011, 18.30 Uhr

44. Trainingstag im SKZ „Lindenhof“ Hohenmölsen.

Sonnabend, 19.11.11.2011, 10.00 Uhr

**14. Skatturnier um Pokal der Industriegewerkschaft
 Bergbau-Chemie-Energie, Ortsgruppe Hohenmölsen.**
 Im Sportcasino Hohenmölsen.

Freitag, 25.11.11.2011, 18.30 Uhr

45. Trainingstag im SKZ „Lindenhof“ Hohenmölsen.

*Der Skatverein bedankt sich herzlich beim Team von Coppis
 Schänke für die Bewirtung beim Skatturnier am Tag der
 Deutschen Einheit.*

Änderungen vorbehalten!

gez. Pohle / Pressewart.



Der Partnerschafskreis Hohenmölsen ruft auf zum:

„Weihnachtlichen Kochduell“**KÄMPFT um den goldenen Kochlöffel !**

- am 11. Dezember 2011
- von 15:00-18:00 Uhr auf dem Mölsner Weihnachtsmarkt

Wir laden dazu

Vereine, Firmen und lustige Gruppierungen ein.

Es soll etwas heißes geköchelt werden. Ihr braucht Holz, einen Dreifußkochkessel und gute Laune. Euer Essen wird von einer „Expertenjury“ bewertet.

**Der Erlös, aus dem anschließenden Verkauf Eurer Speisen,
 kommt der Kinder- und Jugendarbeit Hohenmölsen zugute.**

Anmeldungen bei: Thomas.Roehricht@web.de

oder telefonisch: 0152/ 53688282

Anmeldeschluss ist der 12. November 2011.



VERANSTALTUNGEN IM BÜRGERHAUS HOHENMÖLSEN

- Donnerstag, 17.11.2011 14:00 Uhr **Kaffeenachmittag Seniorenclub Großgrimma**
mit DJ Andek
- Sonntag, 27.11.2011 16:00 Uhr **Randfichten – Weihnachtstour 2011**
Kartenpreise im Vorverkauf 26,00 und 23,00 €
- VORSCHAU:**
- Freitag, 02.12.2011 17:00 Uhr **Weihnachts-Show Tanzgruppe Sunflowers**
Samstag, 03.12.2011 17:00 Uhr **Weihnachts-Show Tanzgruppe Sunflowers**
- Mittwoch, 14.12.2011 16:00 Uhr **Alles Gute zur Weihnachtszeit**
Dabei sind: Angela Wiedl, Die Schäfer,
Roland Neudert und Petra Kusch-Lück
(Kartenpreise im Vorverkauf 39,60 € und 37,00 €)
- Samstag, 31.12.2011 20:00 Uhr **Silvesterparty im Bürgerhaus**
mit Stegemanns VS Company aus Borna
Kartenpreis 20,00 €

Für Veranstaltungen mit den angegebenen Preisen erhalten Sie in den folgenden Vorverkaufsstellen Eintrittskarten:

- in der Stadtinformation Hohenmölsen, Rathausgasse Tel. 034441 / 4 18 05
- im Bürgerbüro, Am Markt 13 Tel. 034441 / 42-215
- im Bürgerhaus, Dr.-Walter-Friedrich-Str. 2 Tel. 034441 / 42-250

Kartenvorverkauf Bürgerhaus: Dienstag 09 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr
Donnerstag 09 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr

gez. G. Haubenreißer
Bürgerhaus



- 05.11.2011 10:00 Uhr **XVIII. Skatstadtmeisterschaft**, Sportcasino Goethestraße
Hohenmölsen
- 10.11.2011 18:00 Uhr **Martinsumzug**, Taucha
- 11.11.2011 17:30 Uhr **Martinsumzug**, von Jaucha zum Pfarrhaus Hohenmölsen
- 11.11.2011 18:00 Uhr **Martinsumzug**, Granschütz
- 13.11.2011 14:00 Uhr **Ökumenische Andacht zum Volkstrauertag**
Friedhof Hohenmölsen
- 13.11.2011 17:00 Uhr **Horizonte Gottesdienst**, ErlebnisKirche Wähltitz
- 26.11.2011 14:00 Uhr **Weihnachtskonzert Mandolinenorchester Hohenmölsen e.V.**
SKZ Lindenhof
- 26.-27.11.2011 **21. Saale-Schau des Kreises Weißenfels**
Ausrichter: Kaninchenzuchtverein G283 „Gute Zucht“ Wähltitz
Volkshaus Hohenmölsen
- 27.11.2011 16:00 Uhr **Weihnachtskonzert „De Randfichten“**
Bürgerhaus Hohenmölsen

Änderung vorbehalten!
gez. Ungewiß



RECHT HABEN UND BEKOMMEN

...sind zwei Dinge. Vertrauen Sie sich deshalb im Fall der Fälle einem Anwalt an: Hier vor Ort unterstützt Sie Mathias Griesbach und sein Team bei allen Fragen rund um Ihr Recht.

Fragen Sie nach unseren Arbeitsschwerpunkten!

LINDENSTR. 22
06679 HOHENMÖLSEN
TEL.: 03 44 41 - 39 86 87
www.die-schwurhand.de



Jeder kann singen!

Am 10.12.2011, auf unserem Hohenmölsener Weihnachtsmarkt, wollen wir es **als großer Chor** mit fröhlichen Weihnachtsliedern beweisen.

Alle Sangesfreudigen treffen sich, ob jung oder alt, am dem 8.11.2011, immer am Dienstag, 19:30 Uhr im SKZ „Lindenhof“ zu den Proben.

Ansprechpartner sind:

A. Großmann Tel. 03 44 41 / 2 43 42
C. Schramm Tel. 03 44 41 / 2 24 34

Die AWO informiert !

Sprechstunde Arbeitslosenberatung jeden Dienstag von 14:00-17:00 Uhr

Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Burgenlandkreis e. V.
Clara-Zetkin-Str. 20 · 06679 Hohenmölsen

Tel. 034441 / 44532

Flusskreuzfahrten 2012

Erleben Sie die bequemste Art des Reisens auf den beliebtesten Flüssen Europas!

Frühbucher-Vorteil
bis 31.12.2011:
Stornokostenbefreiung
inklusive!



Donaukreuzfahrt zwischen Passau und Budapest

7 Tage Flusskreuzfahrt-Klassiker mit der MS „Rossini“

ab 978 € inklusive: Reise im 4-Sterne-Reisebus nach/von Passau, Vollpension an Bord, Stadtrundfahrten in Bratislava, Budapest und Wien, Ausflug am Donauknie ...

Reisetermine: 10.05. – 16.05.2012 • 27.06. – 03.07.2012
27.07. – 02.08.2012 • 03.09. – 09.09.2012



Wie Gott in Frankreich auf Rhône und Saône

10 Tage Flusskreuzfahrt in Frankreich mit „A-ROSA STELLA“

ab 1.598 € inklusive: Reise im 5-Sterne-Reisebus nach/von Lyon, 2 Übernachtungen in Straßburg, Vollpension an Bord, Stadtbesichtigung in Avignon oder Lyon ...

Reisetermine: 25.05. – 03.06.2012 • 06.07. – 15.07.2012 • 21.09. – 30.09.2012



Die Schönheiten der Seine

9 / 11 Tage von Paris zum Ärmelkanal und zurück mit der MS „Renoir“

ab 1.598 € • Alle Ausflüge und Getränke zum Essen an Bord inklusive!

Reisetermine: 05.05. – 13.05.2012 im 5-Sterne-Reisebus • 04.07. – 12.07.2012 und 14.09. – 24.09.2012 als Premium-Reise mit Verlängerung im Elsass



Kreuzfahrt-Zauber auf Rhein, Main und Donau

10 Tage Flusskreuzfahrt Nijmegen – Passau mit der MS „Rigoletto“

ab 1.448 € inklusive: Reise im 4-Sterne-Reisebus nach/von Nijmegen bzw. Passau, Vollpension an Bord, Stadtrundfahrt in Amsterdam ...

Reisetermine: 03.06. – 12.06.2012 • 10.07. – 19.07.2012



Flusskreuzfahrt von Moskau nach Sankt Petersburg

13 Tage in Russland mit der MS „Tschitscherin“

ab 1.658 € inklusive: Flüge ab/an Berlin-Schönefeld, Transfers zum Flughafen, Vollpension an Bord, Ausflug zum Katharinenpalast in St. Petersburg ...

Reisetermine: 05.06. – 17.06.2012 • 28.08. – 09.09.2012



Rad-Kreuzfahrt im schönen Norden Hollands

8 Tage mit Rad und Schiff entlang der Nordroute mit MS „Serena“

ab 1.128 € inklusive: Reise im 4-Sterne-Reisebus mit Radanhänger nach/von Amsterdam, 6 geführte Radtouren, Besuch von Alkmaar, Enkhuizen, Amsterdam ...

Reisetermine: 28.04. – 05.05.2012 • 28.07. – 04.08.2012



Viele weitere Reiseziele und Termine bieten wir Ihnen bei uns im Reisebüro: Borlach Reisen

im Kirschbergcenter • 06679 Hohenmölsen
www.borlachreisen.de • Tel. (03 44 41) 2 00 92
Es gelten die AGB des Reiseveranstalters Eberhardt TRAVEL GmbH



eberhardt
Richtig reisen. In die ganze Welt.



Ob mit Pinsel, Farbe oder Taenungsmasse, was wir machen ist **einfach Klasse!**

SCHÄFER

MALER+BODENLEGER

- Fassaden- und Raumgestaltung
- Holzschutz
- Maler- und Tapezierarbeiten
- Wärmedämmung
- Dekorative Wände
- Spanplatten
- Teppichboden
- PVC
- Linoleum, Laminat
- Fertigparkett
- Rollos
- Vertikaljalousien

HOHENMÖLSEN
☎ 22 553

Goethestraße 41a • Hohenmölsen

Historische Gaststätte

» Ratskeller «

gutbürgerliche Küche

täglich:
Mittagstisch & Abendessen
à la Carte

Familienfeiern zum Festpreis

täglich geöffnet ab 11.00 Uhr

Platten- und Partyservice

Ab sofort nehmen wir Ihre Bestellungen für unseren **Silvestertanz mit DJ Mathias** entgegen. Tel. (03 44 41) 2 23 42

Kosmetik Studio für SIE und IHN

Inh. Axel Schöler
03 44 41-39 414

Meine Kosmetikerin bietet Ihnen folgende Leistungen an:

- Kosmetikbehandlung
- Wimpernverlängerung
- Wimpernwelle

NEU

Goethestraße 41a • Hohenmölsen

Fleischerei am Markt

Schnaudertaler Gutsfleischerei Dragsdorf - 034441/22675

... denn Tradition verpflichtet

Angebot des Monats

Schweinebraten aus der Schulter	kg	3,90 €
Schweineussbraten	kg	4,90 €
Rinderrouladen	kg	8,90 €

Hausgeschlachtetes

Jeden Donnerstag frische Blut- und Leberwurst, rauchfrische Knackwurst mit Kümmel und Knoblauch, Wellfleisch und Wurstsuppe (lose)

Kalorienbewusst essen:

Putenfleisch und Kaninchen, frischer Putenaufschnitt

Neu im Sortiment:

Salami-Knacker und Käse-Krakauer
Änderungen vorbehalten!

Party- und Plattenservice

Anregungen finden Sie jetzt in unserem neuen Informationsmaterial!

Herzlichen Glückwunsch.

Die Stadtverwaltung Hohenmölsen gratuliert allen Geburtstagskindern und Jubilaren der Stadt Hohenmölsen und der Ortschaften und verbindet damit beste Wünsche für ein neues Lebensjahr in Gesundheit und Freude.

WECKT DEN WEIHNACHTSMANN

6. Weihnachtsshow mit den Sunflowers
am 2. und 3. Dezember 2011
im Bürgerhaus Hohenmölsen

Beginn: 17:30 Uhr
Einlass: ab 17:00 Uhr
Cafeteria; ab 15:30 Uhr

Kartenverkauf im Bürgerhaus zu den entsprechenden Öffnungszeiten.

SPORTCASINO

des SV Hohenmölsen 1919

Unsere Öffnungszeiten:

Di-Do	17.00 bis 22.00 Uhr
Fr	17.00 bis 24.00 Uhr
Sa	14.00 bis 21.00 Uhr
So	10.00 bis 13.00 Uhr

oder nach Vereinbarung

Pächter: Lutz Hillert • Tel. (034441) 22531

Mietwagenservice

Lutz Hillert

Personenbeförderung aller Art

bis 8 Personen gleichzeitig – z. B.:

- Flughafenstransfer (Hohenmölsen/Leipzig - pro Fahrt 35,- €)
- zum Arztbesuch (Auch mit Transportschein!)
- zu Ihrer Familienfeier u.v.m.

KOMPETENT * ZUVERLÄSSIG * SICHER
bringen wir Sie an Ihr Ziel!

Rufen Sie an: **034441 - 183121**




AUTO-SERVICE KÜHLING

Kfz-Meisterbetrieb

Sicher durch den Herbst – mit unserem Herbst-Check!

Beleuchtung, Wischanlage, Batterie, Reifen, Stoßdämpfer, Frostschutz,
Bremsanlage, Fahrzeugflüssigkeiten ...

Winterkomplettreder,
Reifenwechsel und
Einlagerung

Pirkau 2 · 06711 Zeitz OT Pirkau · Telefon 03441 - 680702 · Funk 0172 - 7947149



Zwischen diesen beiden Fotos der Goethestraße hat sich unsere Stadt der drei Türme sehr verändert.

Eines hat sich nicht verändert – bei der Wohnungsgenossenschaft „Frohe Zukunft“ kann man gut und sicher wohnen.



Frohe Zukunft
WOHNUNGSGENOSSENSCHAFT HOHENMÖLSEN eG

55 Jahre Wohnungsgenossenschaft „Frohe Zukunft“

nehmen wir zum Anlass mit allen Mitgliedern und Mietern am 18. November 2011 im Bürgerhaus Hohenmölsen ein Fest zu feiern. Dabei wollen wir Mieter ehren, die seit 50 Jahren in der Genossenschaft beheimatet sind.

Seit unserer Gründung im Jahr 1956 verwalten und vermieten wir genossenschaftliches Eigentum, 221 Wohnungen in unterschiedlicher Lage, Größe und Ausstattung sowie PKW-Stellplätze.

Wir erhalten und sanieren unsere Gebäude. Durch Instandsetzung und Modernisierung verbessern wir die Qualität unserer Wohnungen. Wir schaffen ein besseres Wohnumfeld im Einklang von Natur und menschlichen Siedlungsraum. Für die unterschiedlichen Haushaltsgrößen und Altersgruppen bietet die –Frohe Zukunft– geeigneten Wohnraum zu angemessenen wirtschaftlichen Mieten.

Wir betreuen unsere Mieter zu allen Fragen rund um's Wohnen, sorgen für schnelle Reparaturen, finden für viele Probleme die passende Lösung und stehen allen Fragen und Anregungen offen gegenüber.

Viele unserer Mieter haben als langjährige Genossenschaftsmitglieder ihren Anteil an der ständigen Entwicklung und empfehlen uns weiter. So können wir mittlerweile auch Kinder und Enkel unserer Mitglieder bei uns als Mieter begrüßen.

Wir danken allen Mitgliedern und Mietern für Ihre Treue und unseren Geschäftspartnern für die gute Zusammenarbeit.

Am Wendehammer 12 06679 Hohenmölsen

Telefon 034441 - 20 386

Internet www.wgfrohezukunft.de

Weißenfels – Hohenmölsen – Deuben – Zeitz – Meineweh – Osterfeld – Teuchern

Ambulanter Krankenpflegedienst Kaminsky

Telefon: 03 44 43 / 25 99 71 • Fax: 03 44 43 / 25 99 70 • email: info@pflegedienst-kaminsky.de

www.pflegedienst-kaminsky.de • 24 h Notruf: 0172/7234111



www.autoservice-bernt.de

Autoservice Bernt GmbH

Kfz Meisterbetrieb

BOSCH Car Service

- Kfz-Wartung und Reparatur
- Inspektion
- Bremsen, Auspuff,
- Stoßdämpfer, Kupplung
- Elektrik/Elektronik
- Benzineinspritzung
- Dieseleinspritzung
- HU (mit integrierter AU)
- Reifen/Fahrwerk
- Achsvermessung
- Unfallinstandsetzung
- Autoglas

Car-Multimedia

- Auto-HiFi
- Telefon
- Navigationssysteme

Klimatisierung

- Klimaanlage
- Standheizungen

Kfz-Zubehör

Gebrauchtwagenhandel

An der Aue 2 • 06679 Hohenmölsen • ☎ 03 44 41 / 27 70

... Ihr Partner auch für Lohn- und Finanzbuchhaltung

Finanzbuchhaltung

ab **49,95 Euro** pro Monat zzgl. ges. MwSt.

Lohnbuchhaltung ab 6,49 Euro

Preis je Mitarbeiter netto zzgl. ges. MwSt.

SH ReWIconSult GmbH

Lindenstraße 22, 06679 Hohenmölsen

T.: 034441-449484 www.sh-rewiconsult.de

HUK-COBURG
Versicherungen · Bausparen

Kundendienstbüro
Marcel Müller
Lindenstraße 2
06679 Hohenmölsen

Telefon: 034441 - 392146
Fax: 034441 - 392147
e-mail: marcel.mueller@hukvm.de
Internet: www.huk.de/vm/marcel.mueller
Öffnungszeiten: Mo, Di, Do, Fr 09:00-12:00 Uhr
und 14:00-18:00 Uhr

HUK-COBURG
Versicherungen · Bausparen

Vertrauensmann
Karl-Heinz Graefe
Ernst-Thälmann-Straße 50
06679 Hohenmölsen

Telefon: 034441 - 45938
Fax: 034441 - 459937
e-mail: karl-keinz.graefe@hukvm.de
Internet: www.huk.de/vm/karl-heinz.graefe
Sprechzeiten: nach Vereinbarung

BauCentrum
Hohenmölsen

Wo die Profi's kaufen

- **Baustoffhandel** •
- **Baumarkt** •
- **Blumenzentrum** •
- **LKW mit Kran zur Auslieferung** •

Herbstbepflanzung im Angebot!
Winterharte Stauden, Herbstblumen, Heide, Grabschmuck etc.

BauCentrum Hohenmölsen
Gewerbegebiet Einheit · 06679 Hohenmölsen
Tel: 03 44 41 / 44 95 0 · Fax 44 95 20
Mo-Fr 6⁰⁰-18⁰⁰ Uhr · Sa 8⁰⁰-14⁰⁰ Uhr

Steuern sparen!

Wir beraten Sie in Ihren steuerlichen Angelegenheiten und bearbeiten Ihre

Einkommensteuererklärung

Unsere Beratung findet im Rahmen einer Mitgliedschaft statt, ausschließlich bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit, Renten und Unterhaltsleistungen.

Lohnsteuerhilfe
für Arbeitnehmer e.V. ★ Lohnsteuerhilfeverein ★ Sitz Gladbeck

Beratungsstelle: 06679 Hohenmölsen Goethestr. 39
Beratungsstellenleiter: Erich Harpke (Steuerfachg.)

Tel.: 03 44 41 / 2 29 63 Fax: 03 44 41 / 3 96 22
E-Mail: eharpke@Isthv.de

Öffnungszeiten: Di-Fr 16.00-19.00 Do 09.00-16.00
Sa 09.00-12.00
und nach telefonischer Vereinbarung

„Von Mensch zu Mensch“ www.isthv.de